

*Sozialversicherung u. soz. Fürsorge*  
ME XVI. GP - Ministerialentwurf (gescanntes Original) 17/ME 1 von 68

REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESMINISTERIUM  
FÜR SOZIALE VERWALTUNG

Zl. 41.010/2-1/83

1010 Wien, den 1. August 1983

Stubenring 1

Telefon 75 00 Telex 111145 oder 111780

Auskunft

Dr. Gruber

Klappe 6212 Durchwahl

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das  
Kriegsopferversorgungsgesetz 1957 geändert  
wird.

Durchführung des Begutachtungsverfahrens.

*Dr. Hajek*

An das  
Präsidium des Nationalrates  
Parlament  
1010 Wien

<b>Gesetzentwurf</b>
Zl. <i>28</i> -GE/19 83
Datum <i>8. Aug. 1983</i>
Verteilt <i>1983-08-08 Seck</i>

Mit Beziehung auf das Rundschreiben des Bundeskanzleramtes vom 13. Mai 1976, GZ 600 614/3-VI/2/76, werden anbei 25 Ausfertigungen des gleichzeitig den zur Begutachtung berufenen Stellen zugeleiteten Entwurfes einer Novelle zum Kriegsopferversorgungsgesetz 1957 samt Erläuterungen übermittelt. Die befaßten Stellen wurden ersucht, ihre Stellungnahme bis längstens 20. September 1983 bekanntzugeben.

Beilagen:

25 Ausfertigungen des Gesetz-  
entwurfes und der Erläuterungen

Der Bundesminister:

Dallinger

Für die Richtigkeit

der Ausfertigung:  
*[Handwritten Signature]*

**REPUBLIK ÖSTERREICH**  
**BUNDESMINISTERIUM**  
**FÜR SOZIALE VERWALTUNG**

Zl. 41.010/2-1/83

1010 Wien, den 1. August 1983  
Stubenring 1  
Telefon 75 00 Telex 111145 oder 111780  
Auskunft

Dr. Gruber

Klappe 6212 Durchwahl

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das  
Kriegsopferversorgungsgesetz 1957 geändert  
wird.

Durchführung des Begutachtungsverfahrens.

An

das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst

alle Bundesministerien

das Sekretariat der Frau Bundesminister Elfriede Karl

den Verfassungsgerichtshof

den Verwaltungsgerichtshof

den Rechnungshof

die Finanzprokuratur

alle Ämter der Landesregierungen

die Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der  
Niederösterreichischen Landesregierung

den Österreichischen Städtebund

den Österreichischen Gemeindebund

den Österreichischen Arbeiterkammertag

die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft

den Österreichischen Landarbeiterkammertag

die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern  
Österreichs

den Österreichischen Rechtsanwaltskammertag

die Rechtsanwaltskammern für Wien, Niederösterreich  
und Burgenland; Oberösterreich; Steiermark; Salzburg;  
Kärnten; Tirol und Vorarlberg

die Österreichische Notariatskammer

den Hauptverband der österreichischen Sozialver-  
sicherungsträger

die Bundeskonferenz der Kammern der freien Berufe  
Österreichs

die Österreichische Ärztekammer

- 2 -

die Österreichische Dentistenkammer  
die Österreichische Apothekerkammer  
die Zentralorganisation der Kriegsoffizierverbände Österreichs  
den Österreichischen Gewerkschaftsbund  
die Vereinigung Österreichischer Industrieller  
den Bund sozialistischer Freiheitskämpfer und Opfer des Faschismus  
die ÖVP-Kameradschaft der politisch Verfolgten  
den Bundesverband österreichischer Widerstandskämpfer und Opfer des Faschismus (KZ-Verband)  
die Israelitische Kultusgemeinde Wien  
die Österreichische Hochschülerschaft  
die Österreichische Rektorenkonferenz  
den Zivilinvalidenverband Österreichs  
den Österreichischen Blindenverband  
den Zentralausschuß beim Bundesministerium für soziale Verwaltung für die Bediensteten dieses Ressorts mit Ausnahme der Bediensteten der Arbeitsämter  
die Österreichische Arbeitsgemeinschaft für Rehabilitation  
die Lebenshilfe für Behinderte, Österreichischer Dachverband  
die Volksanwaltschaft  
den Datenschutzrat  
die Datenschutzkommission  
die Geschäftsführung des Familienpolitischen Beirates beim Bundesministerium für Finanzen  
den Berufsverband österreichischer Diplom-Sozialarbeiter  
die Caritaszentrale Österreichs  
die Österreichische Gesellschaft für Gesetzgebungslehre

zu Zahl 41.010/2-1/83

Bundesgesetz vom mit dem das  
Kriegsopferversorgungsgesetz 1957 geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

#### ARTIKEL I

Das Kriegsopferversorgungsgesetz 1957, BGBl. Nr. 152, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 594/1981, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 13 Abs. 1 ist folgender Satz anzufügen:

"Wenn das Einkommen aus laufenden Monatsbezügen besteht, gelten auch die in einzelnen Monaten anfallenden Sonderzahlungen nicht als Einkommen."

2. § 13 Abs. 10 hat zu lauten:

"(10) Einkommen, die im Ausland erzielt werden, sind nach dem jeweiligen Monatsdurchschnitt der Mittelkurse für Devisen der Wiener Börse umzurechnen; der Umrechnung von Währungen, die an der Wiener Börse nicht notieren, sind die von der Österreichischen Nationalbank errechneten Werte zugrunde zu legen. Bei der Bemessung der Versorgungsleistung, der ein solches Einkommen zugrunde gelegt wird, ist Abs. 3 anzuwenden."

- 2 -

3. § 22 Abs. 4 hat zu lauten:

"(4) In der Krankenversicherung nach Abs. 1 werden Krankengeld, Familien(Tag)geld und Wochengeld nicht gewährt."

4. § 29 Abs. 3 hat zu lauten:

"(3) Die Beschädigtenrente ist während einer mit voller Verpflegung verbundenen Heilbehandlung weiter zu leisten. Ein Anspruch auf Pflegezulage (§ 18), Hilflosenzulage (§ 18a) oder Zuschuß zu den Kosten für Diätverpflegung (§ 14) ruht jedoch ab dem ersten Tag des auf den Beginn der Heilbehandlung folgenden vierten Monates und lebt erst mit dem Ersten des Monates wieder auf, in dem die Heilbehandlung beendet wurde. Das gleiche gilt für die Zusatzrente, wenn ein Beschädigter für unterhaltsberechtignte Angehörige nicht zu sorgen hat. Wird eine Pflegezulage, Hilflosenzulage oder ein Zuschuß zu den Kosten für Diätverpflegung während einer oder nach einer mit voller Verpflegung verbundenen Heilbehandlung beantragt, so sind die genannten Versorgungsleistungen beim Zutreffen der sonstigen Voraussetzungen frühestens vom Ersten des Monates an zu gewähren, in dem die Heilbehandlung beendet wurde. Das gleiche gilt für den Anspruch auf Zusatzrente für Beschädigte, die für keine unterhaltsberechtignten Angehörigen zu sorgen haben."

5. Im § 30 Abs. 3 ist der Ausdruck "Fürsorgeträger" durch den Ausdruck "Träger der Sozialhilfe" zu ersetzen.

6. Im § 52 Abs. 5 ist das Wort "abzuweisen" durch das Wort "zurückzuweisen" zu ersetzen.

- 3 -

7. § 54 Abs. 1 und 2 haben zu lauten:

"(1) Zu Unrecht empfangene Rentenbezüge und zu Unrecht empfangene sonstige Geldleistungen einschließlich eines von einem Träger der Krankenversicherung für Rechnung des Bundes gezahlten Kranken- und Familiengeldes sind dem Bund zu ersetzen. Sie dürfen jedoch nur für einen Zeitraum von drei Jahren, gerechnet vom Zeitpunkt der Erlassung des Änderungs- oder Einstellungsbescheides, zum Rückersatz vorgeschrieben werden, sofern die Leistungen nicht durch eine Handlung im Sinne des § 69 Abs. 1 lit. a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950 herbeigeführt worden sind. Trifft den Empfänger an der Ungebührlichkeit der Leistung kein Verschulden und ist die Leistung von diesem in gutem Glauben empfangen worden, so tritt keine Verpflichtung zum Rückersatz ein.

(2) Der Ersatz von zu Unrecht empfangenen Rentenbezügen und von zu Unrecht empfangenen sonstigen Geldleistungen ist durch Aufrechnung zu bewirken. Kann keine Aufrechnung stattfinden, so ist der Ersatzpflichtige oder sein gesetzlicher Vertreter zum Ersatz zu verhalten. Ist die sofortige Hereinbringung auf Grund der wirtschaftlichen Verhältnisse des Ersatzpflichtigen nicht möglich oder nach der Lage des Falles unbillig, so kann die Rückzahlung gestundet oder die Abstattung in Raten bewilligt werden; Stundungszinsen sind nicht vorzuschreiben. Alle noch aushaftenden Teilbeträge werden aber sofort fällig, wenn der Ersatzpflichtige mit mindestens zwei Ratenzahlungen im Verzug ist. Bleibt die Aufforderung zum Ersatz erfolglos, so ist der Schadensbetrag im Verwaltungsweg einzutreiben."

- 4 -

8. Dem § 61 ist folgender Abs. 4 anzufügen:

"(4) Das Ruhen von Rentenansprüchen (einschließlich allfälliger Zulagen und Zuschüsse) gemäß Abs. 1 bis 3 wird mit dem Ersten des Monates wirksam, der auf den Eintritt des Ruhensgrundes folgt. Die Versorgungsleistungen sind vom Ersten des Monates an wieder zu erbringen, in dem der Ruhensgrund wegfällt."

9. Im § 64 Abs. 3 hat der Ausdruck "vom 1. November 1956 an" zu entfallen.

10. § 72 zweiter Satz hat zu entfallen.

11. § 76 hat zu lauten:

"§ 76. (1) Sofern sich aus den Vorschriften dieses Bundesgesetzes besondere Härten ergeben, kann der Bundesminister für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen auf Antrag oder von Amts wegen einen Ausgleich gewähren.

(2) Die Bemessung und die erforderlichen Änderungen wie die Neubemessung oder die Anpassung des Ausgleiches hat das zuständige Landesinvalidenamt nach den Vorschriften dieses Bundesgesetzes im Rahmen der vom Bundesminister für soziale Verwaltung erteilten Bewilligung durchzuführen.

(3) Gegen die gemäß Abs. 2 erlassenen Bescheide des Landesinvalidenamtes steht dem Versorgungswerber das Recht der Berufung an die Schiedskommission und der Vorstellung gemäß § 93 dieses Bundesgesetzes zu."

- 5 -

12. Nach § 78 ist als § 78a einzufügen:

"§ 78a. Der Bundesminister für soziale Verwaltung ist ermächtigt, durch Verordnung für die Sprengel mehrerer oder aller Landesinvalidenämter am Sitz eines Landesinvalidenamtes eine gemeinsame Schiedskommission zu errichten, wenn dies im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostenersparnis gelegen ist."

13. § 80 hat zu lauten:

"§ 80. (1) Die Schiedskommission besteht aus dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter, den erforderlichen Senatsvorsitzenden, Beisitzern und Ersatzmitgliedern.

(2) Die Schiedskommission hat in Senaten zu entscheiden. Die Senate haben aus dem Senatsvorsitzenden und zwei Beisitzern zu bestehen. Ein Beamter hat als Schriftführer mitzuwirken. Jedes Mitglied der Schiedskommission darf mehreren Senaten angehören.

(3) Die Anzahl der Senate der Schiedskommission ist vom Bundesminister für soziale Verwaltung zu bestimmen und in den Amtlichen Nachrichten des Bundesministeriums für soziale Verwaltung kundzumachen."

14. § 81 hat zu lauten:

"§ 81. (1) Der Vorsitzende der Schiedskommission, dessen Stellvertreter und die erforderlichen Senatsvorsitzenden sowie die Ersatzmitglieder werden vom Bundesminister für soziale Verwaltung unter Be-



- 6 -

dachtnahme auf die Vorschläge der nach dem Sprengel der Schiedskommission in Betracht kommenden Landeshauptmänner auf die Dauer von drei Jahren berufen.

(2) Die ersten Beisitzer und die erforderlichen Ersatzmitglieder werden vom Bundesminister für soziale Verwaltung unter Bedachtnahme auf die Vorschläge der Interessenvertretung der nach diesem Bundesgesetz Versorgungsberechtigten auf die Dauer von drei Jahren bestellt. Für die Angelegenheit der Blinden (§ 19 Abs. 2 und 3) ist der erste Beisitzer unter Bedachtnahme auf die Vorschläge der Interessenvertretung dieses Personenkreises zu bestellen. Zur Ausübung des Vorschlagsrechtes sind nur die jeweils im Invalidenfürsorgebeirat (Bundesgesetz vom 3. Juli 1946, BGBl. Nr. 144) vertretenen Organisationen der Versorgungsberechtigten berufen. Haben mehrere Organisationen der Versorgungsberechtigten in diesem Beirat Sitz und Stimme, so ist für die Aufteilung des Vorschlagsrechtes das zwischen ihnen erzielte Übereinkommen maßgebend. Kommt keine solche Vereinbarung zustande, so entscheidet der Bundesminister für soziale Verwaltung über die Aufteilung des Vorschlagsrechtes unter Bedachtnahme auf das im § 4 Abs. 2 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 144/1946 festgelegte Verfahren.

(3) Die zweiten Beisitzer und die erforderlichen Ersatzmitglieder werden vom Bundesminister für soziale Verwaltung unter Bedachtnahme auf die Vorschläge der nach dem Sprengel der Schiedskommission in Betracht kommenden Leiter der Landesinvalidenämter auf die Dauer von drei Jahren bestellt.

(4) Der Schiedskommission dürfen nur österrei-

- 7 -

chische Staatsbürger angehören, die eigenberechtigt und in den Nationalrat wählbar sind. Der Vorsitzende (Stellvertreter) und die Senatsvorsitzenden (Ersatzmitglieder) müssen rechtskundig sein und dürfen nicht dem Aktivstand der Richter angehören. Bedienstete der Landesinvalidenämter sind von der Funktion eines Vorsitzenden, eines Senatsvorsitzenden oder eines Beisitzers ausgeschlossen.

(5) Zu Mitgliedern der Schiedskommission (§ 80 Abs. 1) sollen nur Personen bestellt werden, die auf dem Gebiete des Sozialrechtes über besondere Erfahrungen verfügen, das 70. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und am Sitz der Schiedskommission ihren ständigen Wohnsitz haben."

15. § 82 hat zu lauten:

"§ 82. Ein Mitglied der Schiedskommission ist von seiner Funktion zu entheben, wenn es aus wichtigen Gründen darum ansucht. Die Enthebung ist ferner auszusprechen, wenn eine der für die Berufung oder Bestellung erforderlichen Voraussetzungen nicht mehr gegeben ist oder wenn es die Pflichten seines Amtes dauernd vernachlässigt. Über die Enthebung entscheidet der Bundesminister für soziale Verwaltung."

16. § 83 hat zu lauten:

"§ 83. Die Mitglieder der Schiedskommission (§ 80 Abs. 1) sind vom Bundesminister für soziale Verwaltung oder einem von diesem hiezu ermächtigten Beamten durch Gelöbnis zur gewissenhaften Ausübung ihrer Funktion und zur Verschwiegenheit über die ihnen in Ausübung ihrer Tätigkeit bekanntgewordenen

- 8 -

Umstände zu verpflichten. Bei Wiederbestellung genügt der Hinweis auf das bereits geleistete Gelöb-  
nis."

17. § 84 hat zu lauten:

"§ 84. (1) Den Mitgliedern der Schiedskommission (§ 80 Abs. 1) gebührt eine Vergütung für ihre Mühewaltung. Die Höhe der Vergütung hat der Bundesminister für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen festzusetzen.

(2) Die Mitglieder der Schiedskommission (§ 80 Abs.1), die im öffentlichen Dienst stehen, haben Anspruch auf den Ersatz der Reisegebühren nach den für sie geltenden Vorschriften; den übrigen Mitgliedern gebührt der Ersatz der Reise- und Aufenthaltskosten unter sinngemäßer Anwendung der für Schöffen und Geschworene geltenden Bestimmungen des Gebührenanspruchsgesetzes 1975, BGBl. Nr. 136. Dem Vorsitzenden (Stellvertreter) und den Senatsvorsitzenden (Ersatzmitgliedern) ist der Fahrpreis für die höchste Wagenklasse, wenn aber das benützte Beförderungsmittel diese Klasse nicht führt, für die nächstniedrigere tatsächlich geführte Klasse, zu ersetzen."

18. § 85 hat zu lauten:

"§ 85. (1) Die Leitung der Schiedskommission obliegt, soweit nicht die Beschlußfassung Senaten vorbehalten ist, dem Vorsitzenden der Schiedskommission, für den Fall seiner Verhinderung dem Stellvertreter.

(2) Zur Führung der laufenden Geschäfte, insbe-

sondere zur Vorbereitung der Verhandlungen, Führung der Beratungs- und Abstimmungsprotokolle, Durchführung der Beschlüsse und Besorgung der Kanzleigeschäfte ist bei der Schiedskommission ein Büro einzurichten. Dem Leiter des Büros obliegt auch die Evidenzhaltung der einschlägigen Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofes, Entscheidungen anderer oberster Gerichte, Erlässe des Bundesministeriums für soziale Verwaltung und des einschlägigen Schrifttums. Er hat dem Vorsitzenden der Schiedskommission über Entscheidungen der Senate zu berichten, die von der Rechtsprechung oder den Erlässen des Bundesministeriums für soziale Verwaltung abweichen. Für die sachlichen und personellen Erfordernisse der Schiedskommission hat das Landesinvalidenamt aufzukommen, bei dem die Schiedskommission errichtet ist.

(3) Der Vorsitzende der Schiedskommission hat die Geschäfte auf die einzelnen Senate (§ 80 Abs. 3) nach den Anfangsbuchstaben des Zunamens der Beschädigten (Verstorbenen, Vermißten) tunlichst gleichmäßig zu verteilen. Alle Angelegenheiten der Blinden (§ 19 Abs. 2 und 3) und der im Ausland wohnhaften Versorgungsberechtigten sind nur je einem Senat zuzuweisen.

(4) Die Geschäftseinteilung der Senate der Schiedskommission ist vom Leiter des Landesinvalidenamtes unter Anführung der Namen der Senatsmitglieder auf einer Amtstafel des Landesinvalidenamtes ersichtlich zu machen.

(5) Das Nähere über die Führung der Geschäfte der Schiedskommissionen ist vom Bundesminister für soziale Verwaltung in einer Geschäftsordnung zu re-

- 10 -

geln. Die Geschäftsordnung ist in den Amtlichen Nachrichten des Bundesministeriums für soziale Verwaltung kundzumachen."

19. § 86 Abs. 3 hat zu entfallen. Die Abs. 4 bis 6 sind als Abs. 3 bis 5 zu bezeichnen.

20. § 92 Z 3 hat zu lauten:

" 3. Mitglieder oder Arbeitnehmer der zur Interessenvertretung der Versorgungsberechtigten gebildeten Organisationen (§ 81 Abs. 2), wenn sie von ihnen zur Übernahme von Vertretungen vor den Landesinvalidenämtern allgemein beauftragt sind."

21. § 93 hat zu lauten:

"§ 93. (1) In allen Fällen, in denen mit Bescheid eines Landesinvalidenamtes über die Anerkennung einer Gesundheitsschädigung als Dienstbeschädigung oder über einen auf dieses Bundesgesetz gestützten Versorgungsanspruch entschieden wird, steht dem Versorgungswerber und allfälligen anderen Parteien das Recht zu, die Berufung an die Schiedskommission einzubringen, sofern die Berufung nicht auf Grund ausdrücklicher gesetzlicher Vorschriften ausgeschlossen ist.

(2) Gegen Bescheide, die mittels automationsunterstützter Datenverarbeitung erstellt werden und die weder mit einer Unterschrift noch mit einer Beglaubigung versehen sind, steht dem Versorgungswerber und allfälligen anderen Parteien an Stelle des Berufungsrechtes das Recht zu, Vorstellung zu erheben. Das Landesinvalidenamt hat nach Prüfung der

- 11 -

Sach- und Rechtslage die Angelegenheit neuerlich zu entscheiden. Der Vorstellung kommt aufschiebende Wirkung zu.

(3) Die Berufung und die Vorstellung sind innerhalb von sechs Wochen nach Zustellung des Bescheides schriftlich, telegraphisch oder fernschriftlich bei dem Landesinvalidenamte einzubringen, das den Bescheid erlassen hat. Der Schriftsatz kann auch durch eine beim Landesinvalidenamte abzugebende Erklärung zu Protokoll ersetzt werden."

22. § 94 Abs. 4 hat zu lauten:

"(4) Der Vorsitzende gibt seine Stimme zuletzt ab. Von den Beisitzern stimmt der erste Beisitzer (§ 81 Abs. 2) zuerst ab."

23. Die §§ 101 bis 107 und die Überschrift "IV. Hauptstück. Überleitungsbestimmungen." haben zu entfallen.

## ARTIKEL II

(1) § 54 Abs. 1 und 2 in der Fassung des Art. I Z 7 dieses Bundesgesetzes sind auf jene Fälle nicht anzuwenden, in denen die Änderungs- oder Einstellungsbescheide, durch welche die Ungebährlichkeit der Leistung festgestellt worden ist, vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes erlassen worden sind.

- 12 -

(2) Die bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes gemäß § 76 des Kriegsopferversorgungsgesetzes 1957 bewilligten Härteausgleiche gelten als gemäß Art. I Z 11 zuerkannte Ausgleiche.

### ARTIKEL III

(1) Art. I Z 12, 13, 14 - soweit sie sich auf § 81 Abs. 1, 3, 4 und 5 des Kriegsopferversorgungsgesetzes 1957 bezieht - und Z 15 bis Z 18 treten mit 1. Jänner 1985, alle übrigen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes mit 1. Jänner 1984 in Kraft.

(2) Verordnungen gemäß Art. I Z 12 dieses Bundesgesetzes können bereits von dem seiner Kundmachung folgenden Tag an erlassen werden.

(3) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für soziale Verwaltung, hinsichtlich des Art. I Z 11, Z 17 und des Art. II Abs. 2 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen betraut.

## VORBLATT

Bundesgesetz vom ..... mit dem das  
Kriegsopferversorgungsgesetz 1957 geändert wird

1. Problem

Auf Rechtsgebieten, zu denen das KOVG 1957 in einer engen Wechselbeziehung steht, sind Änderungen eingetreten. Ferner haben sich im Rahmen der Vollziehung unter anderem im Bereiche der Rechtsmittelinstanzen und beim Rückersatz von zu Unrecht empfangenen Versorgungsleistungen Probleme und Härten ergeben.

2. Ziel

Das KOVG 1957 soll der Entwicklung in anderen Rechtsbereichen angepaßt werden. Die Rechtsmittelinstanzen sollen neu organisiert und Härten beseitigt werden.

3. Inhalt

a) Neufassung der Bestimmungen über die Rechtsmittelinstanzen

Anpassung bzw. Ergänzung der von den Änderungen in anderen Rechtsbereichen betroffenen Bestimmungen

b) Redaktionelle Anpassungen und Klarstellungen

4. Alternativen

Keine

5. Kosten

Keine



## E R L Ä U T E R U N G E N

## ALLGEMEINER TEIL

Das Kriegsopferversorgungsgesetz 1957 (KOVG 1957) ist zuletzt im Zusammenhang mit der Neuordnung des Familienrechtes durch das Bundesgesetz vom 9. Dezember 1981, BGBl. Nr. 594, novelliert worden. Seither ist eine Reihe von Änderungen auf Gebieten eingetreten, zu denen das KOVG 1957 in einer engen Wechselbeziehung steht. Auch haben sich im Rahmen der Vollziehung Probleme und Härten für die Versorgungsberechtigten ergeben, die einer baldigen Lösung zugeführt werden müßten. So erweist sich insbesondere eine Zusammenfassung und teilweise Neuorganisation der Rechtsmittelinstanzen aus Gründen der Wirtschaftlichkeit und auch der Rechtssicherheit als dringend notwendig. Ferner enthält das KOVG 1957 einige Bestimmungen, die bereits überholt sind und deshalb aufgehoben werden sollten.

Durch den vorliegenden Entwurf werden daher folgende Änderungen vorgeschlagen:

- Umfassende Neuorganisation der Rechtsmittelinstanz
- Anpassungen an die Novelle zum Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz 1950 vom 1. April 1982, BGBl. Nr. 199
- Anpassungen an das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz
- Ergänzung der Bestimmungen über den Rückersatz von zu Unrecht empfangenen Versorgungsleistungen
- Verbesserung des Rechtsschutzes bei Gewährung von Härteausgleichen

- 2 -

- Verbesserung des Rechtsschutzes bei Rückersatz von zu Unrecht empfangenen Versorgungsleistungen
- Aufhebung überholter Bestimmungen.
- Redaktionelle Anpassungen, Ergänzungen und Klarstellungen

Die vorgeschlagenen Änderungen und Ergänzungen würden keinen budgetären Mehraufwand und keinen zusätzlichen Personalaufwand bedingen.

Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung dieser Regelungen gründet sich auf den Kompetenztatbestand "Fürsorge für Kriegsteilnehmer und deren Hinterbliebene" des Art. 10 Abs. 1 Z 15 B-VG.

#### BESONDERER TEIL

Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfes wird folgendes bemerkt:

##### Zu Art. I Z 1 (§ 13 Abs. 1 letzter Satz):

Die Sonderzahlungen zu Gehältern, Löhnen, Pensionen, Renten und sonstigen monatlichen Bezügen galten schon bisher nach der im Versorgungsrecht geübten Praxis nicht als Einkommen im Sinne des § 13 KOVG 1957.

Im Bereich der Opferfürsorge ist die Nichtanrechenbarkeit von Sonderzahlungen gesetzlich (§ 11 Abs. 14 OFG) geregelt. Auch haben die Renten- und Pensionssonderzahlungen aus der Sozialversicherung bei Bemessung der Ausgleichszulagen außer Betracht zu bleiben (vgl. § 292

- 3 -

Abs. 4 lit. c ASVG). Es soll daher auch für den Bereich des KOVG 1957 im Wege einer gesetzlichen Regelung klargestellt werden, daß in einzelnen Monaten anfallende Sonderzahlungen nicht als Einkommen anzurechnen sind.

Zu Art. I Z 2 (§ 13 Abs. 1o):

§ 13 Abs. 1o erster Satz KOVG 1957 enthält in der derzeitigen Fassung keine Regelung darüber, wie Einkommen umzurechnen sind, die in einer Währung erzielt werden, die an der Wiener Börse nicht notiert. Da sich hieraus bereits wiederholt Schwierigkeiten ergeben haben, soll nunmehr eine Regelung dahingehend getroffen werden, daß die von der Österreichischen Nationalbank - in den "Mitteilungen des Direktoriums der Österreichischen Nationalbank" - veröffentlichten Werte dieser Währungen für die Umrechnung heranzuziehen sind.

Zu Art. I Z 3 (§ 22 Abs. 4):

Seit der 37. Novelle zum ASVG, BGBl. Nr. 588/1981, zählt der Entbindungsbeitrag nicht mehr zu den Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung. Er ist deshalb im § 22 Abs. 4 KOVG 1957 nicht mehr anzuführen.

Zu Art. I Z 4 (§ 29 Abs. 3):

Bei der Durchführung des § 29 Abs. 3 in der geltenden Fassung wurde wiederholt die Frage aufgeworfen, ob die Schutzfrist gemäß dem ersten Satz dieser Bestimmung auch für beantragte, aber noch nicht zuerkannte Zulagen zur Anwendung kommt. Gegen die Nichtanwendung der Schutzfrist auf derart gelagerte Fälle spricht der Umstand, daß es dies-

- 4 -

falls vom Zeitpunkt der Entscheidung der Behörde abhängen würde, ob jemand in den Genuß der Schutzfrist kommt oder nicht.

Durch die vorgeschlagene Neufassung soll deshalb klargestellt werden, daß die gegenständliche Regelung auch auf Zulagen Anwendung zu finden hat, die noch nicht zuerkannt worden sind.

Gemäß § 51 Abs. 1 letzter Satz KOVG 1957 werden die Zulagen mit dem Monat fällig, in dem die Voraussetzungen für die Zuerkennung erfüllt sind, frühestens jedoch mit dem dritten Monat vor der Geltendmachung des Anspruches. Demgegenüber ist gemäß § 29 Abs. 3 vorletzter Satz KOVG 1957 eine während einer mit voller Verpflegung verbundenen Heilbehandlung beantragte Zulage beim Zutreffen der sonstigen Voraussetzungen frühestens vom Ersten des Monats an zu leisten, in dem die Heilbehandlung beendet wurde. Durch die Ergänzung dieser Bestimmung durch die Worte "nach einer" (zu ergänzen: mit voller Verpflegung verbundenen Heilbehandlung) soll klargestellt werden, daß diese Regelung auch im Falle einer nach einer mit voller Verpflegung verbundenen Heilbehandlung beantragten Zulage zur Anwendung kommt.

Zu Art. I Z 5 (§ 30 Abs. 3):

Diese Änderung dient lediglich der Anpassung an die durch die 34. Novelle zum ASVG, BGBl. Nr. 530/1979, geänderte Terminologie des ASVG.

Zu Art. I Z 6 (§ 52 Abs. 5):

Bei der Entscheidung gemäß § 52 Abs. 5 KOVG 1957 handelt es sich um eine verfahrensrechtliche Entscheidung.

- 5 -

Dies soll durch die entsprechende Wortwahl zum Ausdruck gebracht werden.

Zu Art. I Z 7 (§ 54 Abs. 1 und 2 ) und Art. II Abs. 1:

Die derzeit geltende Fassung des § 54 KOVG 1957 enthält wohl eine Bestimmung betreffend den Verzicht auf die Rückforderung von zu Unrecht empfangenen Geldleistungen (Abs. 4), es fehlen jedoch nähere Regelungen über die Einräumung von Zahlungserleichterungen (Stundung, Ratenzahlung), die Folgen bei Terminverlust und die Verzinsung.

Die vorgeschlagene Neufassung des Abs. 2 sieht deshalb eine diesbezügliche Ergänzung des § 54 KOVG 1957 durch entsprechende Regelungen vor.

Da die meisten Ersatzpflichtigen ihren Lebensunterhalt ausschließlich oder zumindest überwiegend aus den Versorgungsgebühren nach dem KOVG 1957 bestreiten, über keinerlei Vermögen verfügen und in der Regel im Hinblick auf ihr Alter oder ihre Gebrechlichkeit am Entstehen der Ungebühr nur ein geringes Verschulden tragen, sollen Stundungszinsen nicht vorgeschrieben werden.

Bei der Beurteilung, ob bzw. inwieweit eine Abstattung in Raten oder eine Stundung zu bewilligen ist, sollen künftighin nicht nur die wirtschaftlichen Verhältnisse berücksichtigt werden, sondern es soll auch geprüft werden, ob die sofortige Hereinbringung nach der Lage des Falles als unbillig anzusehen ist. Dies wird z.B. dann anzunehmen sein, wenn den Ersatzpflichtigen nur ein geringfügiges Verschulden trifft.

Die Hereinbringung von zu Unrecht empfangenen Leistungen hat in der Vergangenheit wiederholt zu Härten geführt, weil dem § 54 KOVG 1957 - im Gegensatz zu anderen vergleichbaren

- 6 -

Vorschriften (z.B. § 40 Pensionsgesetz 1965) - das Institut der Verjährung fremd ist. Zu Unrecht empfangene Geldleistungen sind in der Kriegsopferversorgung grundsätzlich ab dem Zeitpunkt der Leistungsberichtigung zu ersetzen, ohne Rücksicht darauf, wann der Änderungs- bzw. Einstellungsbescheid erlassen wurde. Durch die gegenständliche Novellierung soll die Ersatzpflicht der Partei nunmehr auf die letzten 3 Jahre vor dem Zeitpunkt der Erlassung des Berichtigungsbescheides eingeschränkt werden. Hievon sollen aber jene Ersatzpflichtigen ausgenommen sein, die die nicht gebührenden Leistungen durch eine Handlung im Sinne des § 69 Abs. 1 lit. a AVG 1950 herbeigeführt haben, wie z.B. durch die unrichtige Ausfüllung eines amtlichen Fragebogens anlässlich einer Erklärungsaktion gemäß § 99 KOVG 1957 (vgl. u.a. Erk. des VwGH vom 28.3.1957, Zl. 2984/54, und vom 6.11.1972, Zl. 1915/70). Ein finanzieller Nachteil für den Bund wird sich aus dieser Änderung voraussichtlich nicht ergeben, weil schon bisher die vollständige Hereinbringung von ungebührlich geleisteten Zahlungen im Hinblick auf das Alter der Versorgungsberechtigten, deren wirtschaftliche Verhältnisse und mangelndes Nachlaßvermögen in der Mehrzahl der Fälle nicht möglich war. Im übrigen kann einer Verkürzung des Bundes auch dadurch begegnet werden, daß die im § 99 KOVG 1957 vorgesehenen Erklärungsaktionen in regelmäßigen Zeitabständen durchgeführt werden.

Durch die Neufassung des § 54 Abs. 1 KOVG 1957 wird auch einer Forderung der Interessenvertretung der Kriegsopter teilweise Rechnung getragen.

Durch die Übergangsbestimmung des Art. II Abs. 1 soll klargestellt werden, daß die Neuregelung des § 54 KOVG 1957 nur in jenen Fällen Anwendung findet, in denen die Versorgungsleistungen nach dem Inkrafttreten der Novelle neu bemessen werden.

- 7 -

Zu Art. I Z 8 (§ 61 Abs. 4):

In der derzeitigen Fassung des § 61 KOVG 1957 ist nicht ausdrücklich geregelt, ab wann in den Fällen der Abs. 1 bis 3 das Ruhen wirksam werden soll bzw. die Leistungen wieder zu gewähren sind. Die Textierung dieser Bestimmung läßt den Schluß zu, daß das Ruhen mit dem Tag des Eintritts des Ruhensgrundes wirksam wird bzw. die Versorgungsleistungen mit dem Tag des Wegfalls des Ruhensgrundes wieder zu gewähren sind. Dem System der Kriegsopferversorgung entspricht es hingegen, daß Versorgungsleistungen jeweils mit dem Monatsersten für den vollen Monat gewährt und mit dem Ablauf eines Monats eingestellt werden.

Durch die Anfügung eines Abs. 4 in der vorgeschlagenen Fassung soll eine Rechtsgrundlage für die systemgerechte Anwendung des § 61 KOVG 1957 geschaffen werden.

Zu Art. I Z 9 (§ 64 Abs. 3):

Die Streichung des Stichtages "1. November 1956" dient lediglich der redaktionellen Bereinigung des KOVG von überholten Bestimmungen.

Zu Art. I Z 10 (§ 72 zweiter Satz):

Durch die 37. Novelle zum ASVG, BGBl. Nr. 588/1981, wurde der Bestattungskostenbeitrag gemäß § 171 ASVG einheitlich mit 6.000 S festgesetzt. Der zweite Satz des § 72 KOVG 1957 ist deshalb gegenstandslos geworden und wäre aufzuheben.

Zu Art. I Z 11 (§ 76) und Art. II Abs. 2:

Der Verwaltungsgerichtshof hat bisher in ständiger Rechtsprechung die Rechtsmeinung vertreten, daß auf die Gewährung eines Härteausgleiches niemandem ein Rechtsanspruch

- 8 -

zustehe und daher durch die Nichtgewährung niemand in seinen Rechten verletzt sein könne. Über Anträge auf Leistungen im Wege des Härteausgleiches wurden deshalb bisher keine Bescheide erteilt. Mit seinem durch einen verstärkten Senat ergangenen Erkenntnis vom 21.4.1982, Zl. 09/1647/78, hat der Verwaltungsgerichtshof diese Rechtsauffassung insoferne modifiziert, als nunmehr eine Verpflichtung der Behörde angenommen wird, Anträge auf Gewährung eines Härteausgleiches bescheidmäßig zu erledigen, weil es sich beim § 76 KOVG 1957 um eine Regelung handelt, die der Partei - wenn auch keinen Rechtsanspruch - so doch einen Anspruch auf eine Ermessensentscheidung einräumt.

Nach der geltenden Rechtslage ist zur Entscheidung über Härteausgleiche der Bundesminister für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen zuständig. Das bedeutet, daß den Parteien gegen die Entscheidung über den Härteausgleich kein ordentliches Rechtsmittel zusteht. Diese Regelung entspricht nicht dem System des KOVG 1957 und vermag auch vom Standpunkt der Rechtsstaatlichkeit bzw. des Rechtsschutzbedürfnisses nicht zu befriedigen. Die geänderte Rechtsauffassung des Verwaltungsgerichtshofes soll deshalb zum Anlaß genommen werden, den Rechtsschutz auch durch entsprechende legislative Maßnahmen, nämlich die Einräumung eines ordentlichen Rechtsmittels auch im Verfahren gemäß § 76 KOVG 1957, zu verbessern. Aus diesem Grunde soll die Zuständigkeit zur Bemessung von Leistungen im Härteausgleich den Landesinvalidenämtern übertragen werden. Um jedoch weiterhin eine bundeseinheitliche Durchführung des § 76 KOVG 1957 sicherzustellen, wäre die Entscheidung über die grundsätzliche Bewilligung bzw. die Versagung eines Aus-



- 9 -

gleiches dem Bundesminister für soziale Verwaltung und dem Bundesminister für Finanzen vorzubehalten. Diese Konstruktion hat zur Folge, daß dem Versorgungswerber gegen die grundsätzliche Entscheidung über den Härteausgleich das Recht der Berufung an die Schiedskommission und der Vorstellung gemäß § 93 KOVG 1957 nicht eingeräumt werden kann. Gegen diese Entscheidung steht somit nur die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof oder an den Verfassungsgerichtshof offen.

Die Einstellung und neuerliche bescheidmäßige Zuerkennung der bisher gewährten Ausgleiche ist nicht erforderlich, weil die Regelung des § 76 KOVG 1957 in materieller Hinsicht keine Änderung erfährt und daher eine Überprüfung der einzelnen Fälle zu keiner anderen Beurteilung führen könnte. Durch Art. II Abs. 2 soll deshalb verfügt werden, daß die bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bewilligten Härteausgleiche als gemäß § 76 KOVG 1957 in der vorgeschlagenen Fassung zuerkannte Ausgleiche gelten.

Zu Art. I Z 12 (§ 78 a) und Art. III Abs. 1:

Über die Anerkennung von Gesundheitsschädigungen als Dienstbeschädigungen sowie über die nach dem KOVG 1957 gebührenden Versorgungsleistungen entscheiden in erster Instanz die in Wien, Graz, Linz, Salzburg, Innsbruck, Klagenfurt und Bregenz bestehenden Landesinvalidenämter und in zweiter und letzter Instanz die bei diesen Ämtern errichteten Schiedskommissionen. Die Schiedskommissionen sind wie die Landesinvalidenämter Bundesbehörden. Sie bilden keinen Bestandteil der Landesinvalidenämter, sondern sind von diesen unabhängige, lediglich der Dienstaufsicht des Bundesministers für soziale Verwaltung unter-

- 10 -

stehende und nach dem Kollegialprinzip organisierte Berufungsbehörden.

Der Rechnungshof hat nunmehr auf Grund der Gebarungsprüfung beim Landesinvalidenamt für Kärnten im Jahre 1979 in seinem Bericht vom 4.5.1981, Zl. 1450-I/5/81, hinsichtlich der bei diesem Amte errichteten Schiedskommission folgendes bemerkt:

"Der Rechnungshof stellte hinsichtlich der beim Landesinvalidenamt errichteten Schiedskommission fest, daß 1976 192, 1977 217 und 1978 138 Berufungen bei dieser eingelangt waren. 1977 wurden 222 und 1978 142 Berufungsverfahren abgeschlossen. Weiters wurden 1976 10, 1977 13 und 1978 5 Gegenschriften zu VwGH-Beschwerden verfaßt.

Aufgrund dieser Auslastungszahlen, die gerade ab dem Jahre 1978 einen deutlichen Rückgang aufweisen, ist der Rechnungshof der Auffassung, daß die Schiedskommission gerade noch hinreichend beschäftigt war, um deren Bestand zu rechtfertigen. Der stete Rückgang der Zahl der Versorgungsberechtigten und ein durch umfangreiche Judikatur geprägtes Versorgungsrecht lassen jedoch ein weiteres Absinken ihrer Befassung in quantitativer Hinsicht erwarten.

Der Rechnungshof empfiehlt daher dem Bundesministerium für soziale Verwaltung die weitere Entwicklung zu beobachten, und in jenem Zeitpunkt, in dem eine ausreichende Auslastung der Schiedskommission nicht mehr gegeben ist, die Schiedskommission beim Landesinvalidenamt für Kärnten mit der eines anderen Landesinvalidenamtes zusammenzulegen."

Nach Auffassung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung kommt den Feststellungen des Rechnungshofes be-

- 11 -

treffend die Auslastung der Schiedskommission Berechtigung zu. Darüber hinaus muß befürchtet werden, daß im Zusammenhang mit dem Rückgang der Zahl der Berufungen Verfahrensverzögerungen eintreten und die Qualität der Entscheidungen wegen der fehlenden Routine und Erfahrung der Mitglieder der Schiedskommission leidet. Damit würde aber die Einrichtung der Schiedskommission der ihr zugedachten Funktion als Berufungsinstanz nicht mehr gerecht.

Weder im KOVG 1957 noch in einem anderen Bundesgesetz ist allerdings eine Vorschrift enthalten, die den Bundesminister für soziale Verwaltung ermächtigt, die bei den Landesinvalidenämtern errichteten Schiedskommissionen aufzulassen oder eine Schiedskommission mit einer anderen Schiedskommission zusammenzulegen. Um der Empfehlung des Rechnungshofes entsprechen zu können, muß deshalb in das KOVG 1957 eine gesetzliche Ermächtigung Aufnahme finden. Dies soll durch die Einfügung eines § 78a geschehen.

Die vorgeschlagene Regelung soll es dem Bundesminister für soziale Verwaltung ermöglichen, für die Sprengel mehrerer und erforderlichenfalls - zu einem späteren Zeitpunkt - auch aller Landesinvalidenämter eine gemeinsame Schiedskommission zu errichten. Die Ermächtigung, Schiedskommissionen im Verordnungsweg aufzulassen und neu zu errichten, soll an die Voraussetzung gebunden sein, daß dies im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostenersparnis gelegen ist. Eine derartige Umschreibung ist nach der ständigen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes mit dem im Artikel 18 B-VG verankerten Rechtsstaatsprinzip vereinbar, weil die letztgenannten Gesetzesbegriffe einen so weit bestimmbaren Inhalt haben, daß eine Verordnung auf ihre Übereinstimmung mit diesem Inhalt geprüft werden kann (vgl. Slg.Nr. 4181/62, 5695/68).

- 12 -

Im übrigen soll - abgesehen von einigen Klarstellungen und Ergänzungen - der bisherige Aufbau der Schiedskommissionen und deren organisatorische Einordnung als im Instanzenzug übergeordnete Behörden beibehalten werden.

Im Hinblick darauf, daß die Funktionsperiode der Schiedskommissionen mit Ende des Jahres 1984 ausläuft, soll die Neuordnung gemäß Art. III Abs. 1 erst mit 1. Jänner 1985 in Kraft treten, um einen reibungslosen Übergang sicherzustellen.

Zu Art. I Z 13 (§ 80):

Die Neufassung des § 80 KOVG 1957 dient der klareren Umschreibung der Zusammensetzung der Schiedskommissionen und der Senate der Schiedskommissionen. Sie folgt der geltenden Rechtslage und der bisherigen Praxis. Ferner soll die vom Bundesminister für soziale Verwaltung bestimmte Anzahl der Senate der Schiedskommissionen künftighin in den Amtlichen Nachrichten des Bundesministeriums für soziale Verwaltung kundgemacht werden.

Im geltenden § 80 KOVG 1957 finden sich auch Regelungen darüber, wer der Schiedskommission als Mitglied angehören darf. Diese Regelungen sollen aus Gründen der Übersichtlichkeit mit den diesbezüglichen im § 81 Abs. 1, 2, 3 und 5 KOVG 1957 enthaltenen Vorschriften in den Absätzen 4 und 5 des § 81 KOVG 1957 zusammengefaßt werden.

Zu Art. I Z 14 (§ 81):

Nach der geltenden Fassung des § 81 KOVG 1957 dürfen die Kriegsopferverbände als erste Beisitzer nur Personen aus dem Kreis der nach dem KOVG 1957 Versorgungsberechtigten in die Schiedskommissionen entsenden. Durch die Neufassung des § 81 KOVG 1957 soll den Verbänden die Möglichkeit eingeräumt werden, auch Personen ihres Vertrauens zu nomi-

- 13 -

nieren, die selbst nicht dem versorgungsberechtigten Personenkreis angehören. Damit wird eine effiziente Vertretung der Interessen der Kriegsofopfer auch dann gesichert, wenn aus dem Kreis der Versorgungsberechtigten aus Altersgründen erste Beisitzer nicht mehr in genügender Anzahl zur Verfügung stehen. Durch die vorgeschlagene Änderung wird auch einer diesbezügliche Forderung der Zentralorganisation der Kriegsofopferverbände Österreichs Rechnung getragen. Eine vergleichbare Regelung ist für die nach dem Opferfürsorgegesetz eingerichteten Rentenkommissionen und die Opferfürsorgekommission durch die 28. OFG-Novelle vom 10. 12. 1982, BGBl. Nr.650, getroffen worden.

Im übrigen folgt die vorgeschlagene Regelung im wesentlichen der geltenden Rechtslage. Wie bereits bisher ist die Bestellung der Mitglieder der Schiedskommissionen dem Bundesminister für soziale Verwaltung zugeordnet. Im Falle der Zusammenfassung zweier oder mehrerer Schiedskommissionen wird das Vorschlagsrecht den für die Sprengel der neuen Schiedskommission zuständigen Landeshauptmännern gemeinsam zustehen.

Der Bundesminister für soziale Verwaltung ist bei verfassungskonformer Auslegung der Bestimmungen über das Vorschlagsrecht der Landeshauptmänner, der Interessenvertretungen und der Leiter der Landesinvalidenämter nicht an deren Vorschläge gebunden. Ein solches bindendes Vorschlagsrecht gegenüber einem obersten Organ der Vollziehung wäre - wenn es nicht von der Bundesverfassung ausdrücklich vorgesehen ist - verfassungswidrig. Die Unverbindlichkeit der Vorschläge soll deshalb durch die Umschreibung: "unter Bedachtnahme auf die Vorschläge" auch sprachlich zum Ausdruck gebracht werden.

- 14 -

Die Regelungen darüber, welche Voraussetzungen eine Person für die Bestellung zum Mitglied einer Schiedskommission erfüllen muß, werden in den Absätzen 4 und 5 des § 81 zusammengefaßt (vgl. die Erläuterungen zu Artikel I Z 14). Die Voraussetzung der "besonderen Erfahrungen auf dem Gebiete der sozialen Fürsorge" wurde durch die inhaltlich besser bestimmbare Umschreibung der "besonderen Erfahrungen auf dem Gebiete des Sozialrechtes" ersetzt.

Zu Art. I Z 16 (§ 83):

Nach der geltenden Fassung des § 83 KOVG 1957 haben die Mitglieder der Schiedskommissionen das Gelöbnis vor den Leitern der Landesinvalidenämter abzulegen. Im Hinblick darauf, daß die Zuständigkeit einer Schiedskommission nach der vorgeschlagenen Neuordnung der Schiedskommissionen die Sprengel mehrerer oder aller Landesinvalidenämter umfassen kann, soll das Gelöbnis künftighin vor dem Bundesminister für soziale Verwaltung oder einem hiezu ermächtigten Beamten geleistet werden.

Zu Art. I Z 17 (§ 84):

Durch die Neufassung des § 84 KOVG 1957 soll - einer Anregung des Bundesministeriums für Finanzen folgend - der Ersatz der Reisekosten einer detaillierteren gesetzlichen Regelung zugeführt werden. Sie folgt im wesentlichen den diesbezüglichen Vorschriften des Arbeitsverfassungsgesetzes, BGBl. Nr. 22/1974, für die Mitglieder der Einigungsämter und des Obereinigungsamtes sowie den bisherigen erlaßmäßigen Regelungen.

Nach § 81 Abs. 5 in der durch die Novelle vorgeschlagenen Fassung sollen zu Mitgliedern der Schiedskommission nur Personen bestellt werden, die am Sitz der Schiedskommission ihren ständigen Wohnsitz haben. Die Bestellung

- 15. -

einer Person mit einem Wohnsitz außerhalb des Sitzes der Schiedskommission wird deshalb nur dann in Betracht kommen, wenn auf andere Weise eine dem gesetzlichen Auftrag entsprechende Funktion der Schiedskommission nicht gewährleistet werden kann. Für diesen Fall soll durch § 84 Abs. 2 auch eine angemessene Vergütung der durch die Reisebewegung bedingten Mehraufwendungen vorgesehen werden.

Zu Art. I Z 18 (§ 85):

Nach der bisherigen Praxis ist bei den größeren Schiedskommissionen dem Vorsitzenden neben der Führung des Vorsitzes in einem oder mehreren Senaten auch die Leitung des Dienstbetriebes und die Wahrung der Einheitlichkeit der Rechtsprechung übertragen. Er wird hiebei von einem Büro unterstützt, das aus dem Leiter, der erforderlichen Anzahl von Schriftführern und Kanzleipersonal besteht. Die erforderlichen Bediensteten sind aus dem Personalstand des Landesinvalidenamtes zur Verfügung zu stellen. Das Nähere über die Führung der Geschäfte ist vom Bundesministerium für soziale Verwaltung erlaßmäßig durch eine Geschäftsordnung geregelt.

Diese Organisation, die sich bewährt hat, soll nunmehr auch gesetzlich verankert werden. Ferner soll klargestellt werden, daß für die sachlichen und persönlichen Erfordernisse der Schiedskommission das Landesinvalidenamt aufzukommen hat, bei dem die Schiedskommission errichtet ist. Abweichend von der bisherigen Regelung soll die Verteilung der Geschäfte auf die einzelnen Senate nicht mehr dem Leiter des Landesinvalidenamtes, sondern im Hinblick auf die Funktion des Vorsitzenden und die erweiterte Zuständigkeit der Schiedskommission dem Vorsitzenden der Schiedskommission obliegen. Hiedurch wird auch einer langjährigen Forderung der Interessenvertretung

- 16 -

der Kriegsofper Rechnung getragen.

Zu Art. I Z 19 (§ 86 Abs. 3):

Durch das Bundesgesetz vom 1. April 1982, BGBl. Nr. 199, hat in den § 18 Abs. 4 AVG 1950 die Bestimmung Aufnahme gefunden, daß schriftliche Erledigungen (Ausfertigungen) der Behörden, die mittels automationsunterstützter Datenverarbeitung erstellt werden, weder einer Unterschrift noch einer Beglaubigung bedürfen.

Das KOVG 1957 enthält im § 86 Abs. 3 eine vergleichbare Vorschrift. Während sich jedoch die Regelung des § 86 Abs. 3 KOVG 1957 lediglich auf die Ausfertigung von Bescheiden bezieht, bedürfen nach § 18 Abs. 4 letzter Satz AVG 1950 auch alle übrigen Ausfertigungen von Erledigungen im Sinne des § 18 Abs. 4 AVG 1950 weder einer Unterschrift noch einer Beglaubigung.

Im Hinblick darauf, daß durch § 18 Abs. 4 AVG 1950 als der weiteren Bestimmung auch die im § 86 Abs. 3 KOVG 1957 enthaltene Regelung erfaßt ist, ist § 86 Abs. 3 KOVG 1957 entbehrlich geworden und soll deshalb entfallen.

Zu Art. I Z 20 (§ 92 Z 3):

Nach der geltenden Fassung des § 92 KOVG 1957 dürfen nur Mitglieder der Kriegsofperverbände als bevollmächtigte Vertreter von Versorgungswerbern zugelassen werden. Die Neufassung der Z 3 des § 92 sieht vor, daß auch Arbeitnehmer der Kriegsofperverbände, die selbst nicht dem versorgungsberechtigten Personenkreis angehören, die Vertretung von Versorgungswerbern übernehmen dürfen. Damit wird eine effiziente Vertretung der Kriegsofper auch dann gesichert, wenn aus dem Kreise der Ver-



- 17 -

sorgungsberechtigten aus Altersgründen bevollmächtigte Vertreter nicht mehr in genügender Anzahl zur Verfügung stehen.

Durch die vorgeschlagene Änderung wird auch einer diesbezüglichen Forderung der Zentralorganisation der Kriegsofferverbände Österreichs Rechnung getragen.

Zu Art. I Z 21 (§ 93):

§ 86 Abs. 3 KOVG 1957 soll im Hinblick auf die umfassendere Regelung im § 18 Abs. 4 letzter Satz AVG 1950, die zufolge § 86 Abs. 1 KOVG 1957 auch im KOVG 1957 Anwendung findet, aufgehoben werden (vgl. hiezu die Erläuterungen zu Art. I Z 19). Der Hinweis im § 93 Abs. 3 auf § 86 Abs. 3 muß deshalb durch die Umschreibung der Bescheide, gegen die das Rechtsmittel der Vorstellung zusteht, ersetzt werden.

Diese Änderung wurde zum Anlaß genommen, § 93 aus Gründen der Übersichtlichkeit und Rechtssicherheit neu zu fassen. Während in den Abs. 1 und 2 das Recht auf Berufung und Vorstellung normiert werden, sollen jene Abweichungen vom AVG 1950, die in der Schutzwürdigkeit des zu versorgenden Personenkreises ihre Begründung finden, im Abs. 3 zusammengefaßt werden:

1. Rechtsmittelfrist von sechs Wochen
2. Einbringung des Rechtsmittels auch durch Erklärung zu Protokoll
3. Ausschluß von mündlichen Bescheiden

Die im letzten Satz des § 93 Abs. 1 KOVG 1957 enthaltene Bestimmung, daß der Lauf der Rechtsmittelfrist, falls der Berufungswerber einen Bevollmächtigten bestellt hat, mit dem Tag der Zustellung des Bescheides an den Bevollmächtigten beginnt, soll in die neue Fassung des § 93 nicht mehr

- 18 -

übernommen werden. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes zum Zeitpunkt der Schaffung des KOVG konnten den Versorgungswerbern Bescheide auch dann rechtswirksam zugestellt werden, wenn ein Zustellungsbevollmächtigter vorhanden war. Da es nicht selten vorkam, daß Versorgungswerber, denen der Bescheid von der Versorgungsbehörde unmittelbar zugestellt wurde, im Vertrauen darauf, daß ihre bevollmächtigten Vertreter eine Abschrift des Bescheides zugestellt erhalten und die erforderlichen Schritte unternommen haben, die Rechtsmittelfrist versäumten (vgl. die Erläuterungen zu Art. I Z 22 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 169/1954), kam der gegenständlichen Bestimmung eine wesentliche Rechtsschutzfunktion zu. Gemäß § 9 Abs. 1 des Zustellgesetzes, BGBl. Nr. 200/1982, hat nunmehr die Versorgungsbehörde, sofern gesetzlich nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, eine Person als Empfänger zu bezeichnen, wenn diese im Inland wohnende Person gegenüber der Behörde zum Empfang von Schriftstücken bevollmächtigt ist (Zustellbevollmächtigter). Geschieht dies nicht, gilt die Zustellung erst in dem Zeitpunkt als vollzogen, in dem das Schriftstück dem Zustellungsbevollmächtigten tatsächlich zugekommen ist. Daraus ergibt sich, daß durch die direkte Zustellung an den Versorgungsberechtigten der Zustellungsbevollmächtigte nicht mehr übergangen werden kann. Die Schutzbestimmung des § 93 Abs. 1 letzter Satz KOVG 1957 ist deshalb entbehrlich.

Ferner wird durch die Neufassung auch sichergestellt, daß die für die Berufung festgelegten Abweichungen vom AVG 1950 gleichermaßen auch für das Rechtsmittel der Vorstellung gelten. Weiters soll klarer zum Ausdruck gebracht werden, daß das Rechtsmittel bei dem Landesinvalidenamt einzubringen ist, das den angefochtenen Bescheid erlassen hat.

- 19 -

Zu Art. I Z 22 (§ 94 Abs. 4):

Durch die Neufassung des § 81 Abs. 2 KOVG 1957 wird den Kriegsopferversverbänden die Möglichkeit eingeräumt, als erste Beisitzer der Schiedskommission auch Personen zu nominieren, die nicht dem Kreise der Versorgungsberechtigten angehören (vgl. die Ausführungen zu Art. I Z 14). § 94 Abs. 4 KOVG 1957 bedarf deshalb einer entsprechenden Anpassung.

Zu Art. I Z 23 (§§ 101 - 107):

Die §§ 101 bis 107 enthalten Regelungen, die der Überleitung der nach Beendigung des 2. Weltkrieges eingerichteten Kriegsopferversorgung in das durch das Bundesgesetz vom 14.7.1949, BGBl. Nr. 197, neu geschaffene und mit 1.1.1950 in Kraft getretene Kriegsopferversorgungsgesetz dienten. Diesen Regelungen kommt heute keine Aktualität mehr zu. Aus den letzten Jahren sind keine Fälle bekannt, in denen Vorschriften der §§ 101 bis 107 anzuwenden gewesen wären. Die angeführten Bestimmungen sollen deshalb aus dem Rechtsbestand des KOVG 1957 ausgeschieden werden.

Kriegsopferversorgungsgesetz 1957TextgegenüberstellungGeltende Fassung

## § 13 Abs. 1:

(1) Unter Einkommen im Sinne des § 12 Abs. 2 ist - abgesehen von den Sonderbestimmungen der Abs. 4 bis 9 - die Wertsumme zu verstehen, die einer Person aus dauernden Ertragsquellen in Geld- oder Güterform zufließt und die sie verbrauchen kann, ohne daß ihr Vermögen geschmälert wird. Zum Einkommen zählen jedoch nicht Familienbeihilfen, Erziehungsbeiträge sowie die für Kinder gewährten Familienzulagen, Familienzuschläge, Steigerungsbeträge und sonstige gleichartigen Leistungen.

## § 13 Abs. 10:

(10) Einkommen, die im Ausland erzielt werden, sind nach dem jeweiligen Monatsdurchschnitt der Mittelkurse für Devisen der Wiener Börse umzu-

Vorgeschlagene Fassung

## § 13 Abs. 1:

(1) Unter Einkommen im Sinne des § 12 Abs. 2 ist - abgesehen von den Sonderbestimmungen der Abs. 4 bis 9 - die Wertsumme zu verstehen, die einer Person aus dauernden Ertragsquellen in Geld- oder Güterform zufließt und die sie verbrauchen kann, ohne daß ihr Vermögen geschmälert wird. Zum Einkommen zählen jedoch nicht Familienbeihilfen, Erziehungsbeiträge sowie die für Kinder gewährten Familienzulagen, Familienzuschläge, Steigerungsbeträge und sonstige gleichartigen Leistungen. Wenn das Einkommen aus laufenden Monatsbeträgen besteht, gelten auch die in einzelnen Monaten anfallenden Sonderzahlungen nicht als Einkommen.

## § 13 Abs. 10:

(10) Einkommen, die im Ausland erzielt werden, sind nach dem jeweiligen Monatsdurchschnitt der Mittelkurse für Devisen der Wiener Börse umzu-

- 2 -

rechnen. Bei der Bemessung der Versorgungsleistung, der ein solches Einkommen zugrunde gelegt wird, ist Abs. 3 anzuwenden.

§ 22 Abs. 4:

(4) In der Krankenversicherung nach Abs. 1 werden Krankengeld, Familien(Tag)geld, Wochengeld und Entbindungsbeitrag nicht gewährt.

§ 29 Abs. 3:

(3) Die Beschädigtenrente wird während einer mit voller Verpflegung verbundenen Heilbehandlung weiter geleistet, doch ist eine bereits zuerkannte Pflegezulage (§ 18) oder Hilflosenzulage (§ 18a) oder ein bereits zuerkannter Zuschuß zu den Kosten für Diätverpflegung (§ 14) mit dem ersten Tage des auf den Beginn der Heilbehandlung folgenden vierten Monates

rechnen; der Umrechnung von Währungen, die an der Wiener Börse nicht notieren, sind die von der Österreichischen Nationalbank errechneten Werte zugrunde zu legen. Bei der Bemessung der Versorgungsleistung, der ein solches Einkommen zugrunde gelegt wird, ist Abs. 3 anzuwenden.

§ 22 Abs. 4:

(4) In der Krankenversicherung nach Abs. 1 werden Krankengeld, Familien(Tag)geld und Wochengeld nicht gewährt.

§ 29 Abs. 3:

(3) Die Beschädigtenrente ist während einer mit voller Verpflegung verbundenen Heilbehandlung weiter zu leisten. Ein Anspruch auf Pflegezulage (§ 18), Hilflosenzulage (§ 18a) oder Zuschuß zu den Kosten für Diätverpflegung (§ 14) ruht jedoch ab dem ersten Tag des auf Beginn der Heilbehandlung folgenden vierten Monates und lebt erst mit dem Ersten des

einzustellen und erst für den Monat wieder zu leisten, in dem die Heilbehandlung beendet wurde. Hat ein Beschädigter für unterhaltsberechtignte Angehörige nicht zu sorgen, ist eine bereits zuerkannte Zusatzrente auf die gleiche Dauer einzustellen. Eine während einer mit voller Verpflegung verbundenen Heilbehandlung beantragte Pflegezulage oder Hilflosenzulage oder ein beantragter Zuschuß zu den Kosten für Diätverpflegung ist beim Zutreffen der sonstigen Voraussetzungen frühestens vom Ersten des Monates an zu leisten, in dem die Heilbehandlung beendet wurde. Das gleiche gilt für den Anspruch auf Zusatzrente für Beschädigte, die für keine unterhaltsberechtignten Angehörigen zu sorgen haben.

§ 30 Abs. 3:

(3) Für Streitigkeiten über Ersatzansprüche nach diesem Bundesgesetze zwischen den Trägern der Krankenversicherung und dem Bunde gelten sinngemäß die Bestimmungen des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes

Monates wieder auf, in dem die Heilbehandlung beendet wurde. Das gleiche gilt für die Zusatzrente, wenn ein Beschädigter für unterhaltsberechtignte Angehörige nicht zu sorgen hat. Wird eine Pflegezulage, Hilflosenzulage oder ein Zuschuß zu den Kosten für Diätverpflegung während einer oder nach einer mit voller Verpflegung verbundenen Heilbehandlung beantragt, so sind die genannten Versorgungsleistungen beim Zutreffen der sonstigen Voraussetzungen frühestens vom Ersten des Monates an zu gewähren, in dem die Heilbehandlung beendet wurde. Das gleiche gilt für den Anspruch auf Zusatzrente für Beschädigte, die für keine unterhaltsberechtignten Angehörigen zu sorgen haben.

§ 30 Abs. 3:

(3) Für Streitigkeiten über Ersatzansprüche nach diesem Bundesgesetze zwischen den Trägern der Krankenversicherung und dem Bunde gelten sinngemäß die Bestimmungen des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes

- 4 -

über das Verfahren bei Streitigkeiten über Ersatzansprüche der Fürsorgeträger gemäß Abschnitt II des Fünften Teiles des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes; die Vorschriften des Abs. 2 bleiben unberührt.

§ 52 Abs. 5:

(5) Anträge auf Neubemessung einer bereits rechtskräftig zuerkannten Beschädigtengrundrente wegen einer Verminderung des Grades der Erwerbsfähigkeit sind ohne Durchführung eines Ermittlungsverfahrens abzuweisen, wenn seit Rechtskraft der letzten Entscheidung über die Höhe der Grundrente noch nicht ein Jahr verstrichen ist.

§ 54 Abs. 1 und 2:

(1) Zu Unrecht empfangene Rentenbezüge sind dem Bunde zu ersetzen; das gleiche gilt für zu Unrecht empfangenes Krankengeld und Familiengeld, das von einem Träger der Krankenversicherung für Rechnung des Bun-

über das Verfahren bei Streitigkeiten über Ersatzansprüche der Träger der Sozialhilfe gemäß Abschnitt II des Fünften Teiles des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes; die Vorschriften des Abs. 2 bleiben unberührt.

§ 52 Abs. 5:

(5) Anträge auf Neubemessung einer bereits rechtskräftig zuerkannten Beschädigtengrundrente wegen einer Verminderung des Grades der Erwerbsfähigkeit sind ohne Durchführung eines Ermittlungsverfahrens zurückzuweisen, wenn seit Rechtskraft der letzten Entscheidung über die Höhe der Grundrente noch nicht ein Jahr verstrichen ist.

§ 54 Abs. 1 und 2:

(1) Zu Unrecht empfangene Rentenbezüge und zu Unrecht empfangene sonstige Geldleistungen einschließlich eines von einem Träger der Krankenversicherung für Rechnung des Bundes gezahlten Kranken- und

- 5 -

des gezahlt worden ist. Es tritt jedoch keine Verpflichtung zum Rückersatz ein, wenn den Empfänger an der Ungebührlichkeit der Leistung kein Verschulden trifft und die Leistung in gutem Glauben empfangen worden ist.

Famliengeldes sind dem Bund zu ersetzen. Sie dürfen jedoch nur für einen Zeitraum von drei Jahren, gerechnet vom Zeitpunkt der Erlassung des Änderungs- oder Einstellungsbescheides, zum Rückersatz vorgeschrieben werden, sofern die Leistungen nicht durch eine Handlung im Sinne des § 69 Abs. 1 lit. a des Allgemeinen Verwaltungsvorgangsgesetzes 1950 herbeigeführt worden sind. Trifft den Empfänger an der Ungebührlichkeit der Leistung kein Verschulden und ist die Leistung von diesem in gutem Glauben empfangen worden, so tritt keine Verpflichtung zum Rückersatz ein.

(2) Der Ersatz zu Unrecht empfangener Geldleistungen ist durch Aufrechnung zu bewirken, wobei auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Ersatzpflichtigen billige Rücksicht zu nehmen ist. Kann keine Aufrechnung stattfinden, so ist der Ersatzpflichtige oder sein gesetzlicher Vertreter zum Ersatz zu verhalten. Bleibt die Aufforderung zum Ersatz erfolglos, so ist der Schadensbetrag im Ver-

(2) Der Ersatz von zu Unrecht empfangenen Rentenbezügen und von zu Unrecht empfangenen sonstigen Geldleistungen ist durch Aufrechnung zu bewirken. Kann keine Aufrechnung stattfinden, so ist der Ersatzpflichtige oder sein gesetzlicher Vertreter zum Ersatz zu verhalten. Ist die sofortige Hereinbringung auf Grund der wirtschaftlichen Verhältnisse des Ersatzpflichtigen nicht



- 6 -

waltungsweg einzutreiben.

möglich oder nach der Lage des Falles unbillig, so kann die Rückzahlung gestundet oder die Abstattung in Raten bewilligt werden; Stundungszinsen sind nicht vorzuschreiben. Alle noch aushaftenden Teilbeträge werden aber sofort fällig, wenn der Ersatzpflichtige mit mindestens zwei Ratenzahlungen im Verzug ist. Bleibt die Aufforderung zum Ersatz erfolglos, so ist der Schadensbetrag im Verwaltungsweg einzutreiben.

§ 61 Abs. 4:

(4) Das Ruhen von Rentenansprüchen (einschließlich allfälliger Zulagen und Zuschüsse) gemäß Abs. 1 bis 3 wird mit dem Ersten des Monats wirksam, der auf den Eintritt des Ruhensgrundes folgt. Die Versorgungsleistungen sind vom Ersten des Monats an wieder zu erbringen, in dem der Ruhensgrund wegfällt.

§ 64 Abs. 3:

(3) Die Gebühren für die Zustellung der nach diesem Bun-

§ 64 Abs. 3:

(3) Die Gebühren für die Zustellung der nach diesem Bun-

- 7 -

desgesetzes gewährten in Geld bestehenden Versorgungsleistungen im Inlande trägt vom 1. November 1956 an der Bund.

## § 72:

§ 72. Die Versicherten erhalten alle für Pflichtversicherte nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz 1955 vorgesehenen gesetzlichen und satzungsmäßigen Leistungen mit Ausnahme des Kranken-, Familien-, Tag- und Wochengeldes. Der Bestattungskostenbeitrag gebührt jedoch lediglich in der jeweiligen Höhe des im § 171 Abs. 4 des Allgemein Sozialversicherungsgesetzes 1955 festgesetzten Mindestausmaßes.

## § 76:

§ 76. Sofern sich aus den Vorschriften dieses Bundesgesetzes besondere Härten ergeben, kann das Bundesministerium für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen einen Ausgleich gewähren.

desgesetzes gewährten in Geld bestehenden Versorgungsleistungen im Inlande trägt der Bund.

## § 72:

§ 72. Die Versicherten erhalten alle für Pflichtversicherte nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz 1955 vorgesehenen gesetzlichen und satzungsmäßigen Leistungen mit Ausnahme des Kranken-, Familien-, Tag- und Wochengeldes.

## § 76:

§ 76.(1) Sofern sich aus den Vorschriften dieses Bundesgesetzes besondere Härten ergeben, kann der Bundesminister für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen auf Antrag oder von Amts wegen einen Ausgleich gewähren.

- 8 -

(2) Die Bemessung und die erforderlichen Änderungen wie die Neubemessung oder die Anpassung des Ausgleiches hat das zuständige Landesinvalidenamt nach den Vorschriften dieses Bundesgesetzes im Rahmen der vom Bundesminister für soziale Verwaltung erteilten Bewilligung durchzuführen.

(3) Gegen die gemäß Abs. 2 erlassenen Bescheide des Landesinvalidenamtes steht dem Versorgungswerber das Recht der Berufung an die Schiedskommission und der Vorstellung gemäß § 93 dieses Bundesgesetzes zu.

§ 78a:

§ 78a. Der Bundesminister für soziale Verwaltung ist ermächtigt, durch Verordnung für die Sprengel mehrerer oder aller Landesinvalidenämter am Sitz eines Landesinvalidenamtes eine gemeinsame Schiedskommission zu errichten, wenn dies im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit oder Kostenersparnis gelegen ist.

- 9 -

§ 80:

§ 80.(1) Die Schiedskommission entscheidet in Senaten, die aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern bestehen.

(2) Der Schiedskommission dürfen nur österreichische Staatsbürger angehören, die eigenberechtigt und in den Nationalrat wählbar sind. Bedienstete der Landesinvalidenämter sind von der Funktion eines Vorsitzenden oder eines Beisitzers ausgeschlossen.

(3) Die Anzahl der Senate der einzelnen Schiedskommissionen bestimmt das Bundesministerium für soziale Verwaltung, für das Landesinvalidenamts in Wien gesondert für die Länder Wien, Niederösterreich und Burgenland.

§ 81:

§ 81.(1) Die Vorsitzenden der Schiedskommission und die erforderlichen Stellvertreter werden vom Bundesminister für

§ 80:

§ 80.(1) Die Schiedskommission besteht aus dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter, den erforderlichen Senatsvorsitzenden, Beisitzern und Ersatzmitgliedern.

(2) Die Schiedskommission hat in Senaten zu entscheiden. Die Senate haben aus dem Senatsvorsitzenden und zwei Beisitzern zu bestehen. Ein Beamter hat als Schriftführer mitzuwirken. Jedes Mitglied der Schiedskommission darf mehreren Senaten angehören.

(3) Die Anzahl der Senate der Schiedskommission ist vom Bundesminister für soziale Verwaltung zu bestimmen und in den Amtlichen Nachrichten des Bundesministeriums für soziale Verwaltung kundzumachen.

§ 81:

§ 81.(1) Der Vorsitzende der Schiedskommission, dessen Stellvertreter und die erforderlichen Senatsvorsitzenden

- 10 -

soziale Verwaltung auf Vorschlag des in Betracht kommenden Landeshauptmannes auf die Dauer von drei Jahren berufen. Die Vorsitzenden (Stellvertreter) müssen rechtskundig sein und sollen auf dem Gebiete der sozialen Fürsorge besondere Erfahrungen haben. Sie dürfen nicht dem Aktivstande der Richter angehören.

(2) Der erste Beisitzer wird vom Bundesminister für soziale Verwaltung auf die Dauer von drei Jahren aus dem Kreise der nach diesem Bundesgesetze Versorgungsberechtigten auf Grund von Vorschlägen der Interessenvertretung dieser Personen bestellt. Für die Angelegenheiten der Blinden (§ 19 Abs. 2 und 3) ist der erste Beisitzer auf Grund von Vorschlägen der Interessenvertretung dieses Personenkreises zu bestellen. Zur Ausübung des Vorschlagsrechtes sind nur die jeweils im Invalidenfürsorgebeirats (Bundesgesetz vom 3. Juli 1946, BGBl. Nr. 144, über die Errichtung eines Invalidenfürsorgebeirates) vertretenen Organisationen der Versorgungsberechtigten berufen. Haben

sowie die Ersatzmitglieder werden vom Bundesminister für soziale Verwaltung unter Bedachtnahme auf die Vorschläge der nach dem Sprengel der Schiedskommission in Betracht kommenden Landeshauptmänner auf die Dauer von drei Jahren berufen.

(2) Die ersten Beisitzer und die erforderlichen Ersatzmitglieder werden vom Bundesminister für soziale Verwaltung unter Bedachtnahme auf die Vorschläge der Interessenvertretung der nach diesem Bundesgesetz Versorgungsberechtigten auf die Dauer von drei Jahren bestellt. Für die Angelegenheit der Blinden (§ 19 Abs. 2 und 3) ist der erste Beisitzer unter Bedachtnahme auf die Vorschläge der Interessenvertretung dieses Personenkreises zu bestellen. Zur Ausübung des Vorschlagsrechtes sind nur die jeweils im Invalidenfürsorgebeirat (Bundesgesetz vom 3. Juli 1946, BGBl. Nr. 144) vertretenen Organisationen der Versorgungsberechtigten berufen. Haben mehrere Organisationen der Ver-

- 11 -

mehrere Organisationen der Versorgungsberechtigten in diesem Beiratsitz und Stimme, so ist für die Aufteilung des Vorschlagsrechtes das zwischen ihnen erzielte Übereinkommen maßgebend. Kommt keine solche Vereinbarung zustande, so entscheidet der Bundesminister für soziale Verwaltung über die Aufteilung des Vorschlagsrechtes unter entsprechender Berücksichtigung des zuletzt nach § 4 Abs. 2 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 144/1946 durchgeführten Ermittlungsverfahrens absondert für die einzelnen Bereiche der Schiedskommissionen. Zu ersten Beisitzern sollen nur Personen bestellt werden, die am Sitze des Landesinvalidenamtes ihren ständigen Wohnsitz haben.

(3) Der zweite Beisitzer wird auf Grund von Vorschlägen der Leiter der Landesinvalidenämter vom Bundesminister für soziale Verwaltung auf die Dauer von drei Jahren bestellt; er soll auf dem Gebiete der sozialen Fürsorge besondere Erfahrungen haben.

sorgungsberechtigten in diesem Beirat Sitz und Stimme, so ist für die Aufteilung des Vorschlagsrechtes das zwischen ihnen erzielte Übereinkommen maßgebend. Kommt keine solche Vereinbarung zustande, so entscheidet der Bundesminister für soziale Verwaltung über die Aufteilung des Vorschlagsrechtes unter Bedachtnahme auf das im § 4 Abs. 2 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 144/1946 festgelegte Verfahren.

(3) Die zweiten Beisitzer und die erforderlichen Ersatzmitglieder werden vom Bundesminister für soziale Verwaltung unter Bedachtnahme auf die Vorschläge der nach dem Sprengel der Schiedskommission in Betracht kommenden Leiter der Landesinvalidenämter auf die Dauer von drei Jahren bestellt.

- 12 -

(4) Für jeden Beisitzer sind zwei Stellvertreter zu bestellen. Die Bestellung einer Person zum Beisitzer (Stellvertreter) mehrerer oder aller Senate einer Schiedskommission ist zulässig.

(4) Der Schiedskommission dürfen nur österreichische Staatsbürger angehören, die eigenberechtigt und in den Nationalrat wählbar sind. Der Vorsitzende (Stellvertreter) und die Senatsvorsitzenden (Ersatzmitglieder) müssen rechtskundig sein und dürfen nicht dem Aktivstand der Richter angehören. Bedienstete der Landesinvalidenämter sind von der Funktion eines Vorsitzenden, eines Senatsvorsitzenden oder eines Beisitzers ausgeschlossen.

(5) Zu Vorsitzenden (Stellvertretern) oder Beisitzern (Stellvertretern) sollen Personen nicht bestellt werden, die das 70. Lebensjahr vollendet haben.

(5) Zu Mitgliedern der Schiedskommission (§ 80 Abs. 1) sollen nur Personen bestellt werden, die auf dem Gebiete des Sozialrechtes über besondere Erfahrungen verfügen, das 70. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und am Sitz der Schiedskommission ihren ständigen Wohnsitz haben.

§ 82:

§ 82:

§ 82. Vorsitzende und Beisitzer sind von ihrer Funktion zu entheben, wenn sie aus wichtigen Gründen darum ansuchen.

§ 82. Ein Mitglied der Schiedskommission ist von seiner Funktion zu entheben, wenn es aus wichtigen Gründen darum

- 13 -

Die Enthebung ist ferner auszusprechen, wenn eine der für ihre Berufung oder Bestellung erforderlichen Voraussetzungen nicht mehr gegeben ist oder wenn sie die Pflichten ihres Amtes dauernd vernachlässigen. Über die Enthebung entscheidet der Bundesminister für soziale Verwaltung.

§ 83:

§ 83. Vorsitzende und Beisitzer sind vom Leiter des Landesinvalidenamtes durch Gelöb- nis zur gewissenhaften Ausübung ihrer Funktion und zur Verschwiegenheit über die ihnen in Ausübung ihrer Tätigkeit be- kanntgewordenen Umstände zu verpflichten. Bei Wiederbestel- lung genügt der Hinweis auf das bereits geleistete Gelöb- nis.

§ 84:

§ 84. Den Vorsitzenden und den Beisitzern gebührt der Er- satz der notwendigen Reiseko- sten und eine Vergütung ihrer

ansucht. Die Enthebung ist fer- ner auszusprechen, wenn eine der für die Berufung oder Be- stellung erforderlichen Voraus- setzungen nicht mehr gegeben ist oder wenn es die Pflichten seines Amtes dauernd vernach- lässigt. Über die Enthebung entscheidet der Bundesminister für soziale Verwaltung.

§ 83:

§ 83. Die Mitglieder der Schiedskommission (§ 80 Abs. 1) sind vom Bundesminister für so- ziale Verwaltung oder einem von diesem hiezue ermächtigten Beam- ten durch Gelöb- nis zur gewis- senhaften Ausübung ihrer Funk- tion und zur Verschwiegenheit über die ihnen in Ausübung ihrer Tätigkeit bekanntgeworde- nen Umstände zu verpflichten. Bei Wiederbestellung genügt der Hinweis auf das bereits gelei- stete Gelöb- nis.

§ 84:

§ 84. (1) Den Mitgliedern der Schiedskommission (§ 80 Abs. 1) gebührt eine Vergütung für ihre Mühewaltung. Die Höhe



- 14 -

Mühewaltung. Für die Höhe der Vergütung werden vom Bundesministerium für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen verbindliche Richtsätze aufgestellt.

der Vergütung hat der Bundesminister für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen festzusetzen.

(2) Die Mitglieder der Schiedskommission (§ 80 Abs. 1), die im öffentlichen Dienst stehen, haben Anspruch auf den Ersatz der Reisegebühren nach den für sie geltenden Vorschriften; den übrigen Mitgliedern gebührt der Ersatz der Reise- und Aufenthaltskosten unter sinngemäßer Anwendung der für Schöffen und Geschworene geltenden Bestimmungen des Gebührenanspruchsgesetzes 1975, BGBl. Nr. 136. Dem Vorsitzenden (Stellvertreter) und den Senatsvorsitzenden (Ersatzmitgliedern) ist der Fahrpreis für die höchste Wagenklasse, wenn aber das benützte Beförderungsmittel diese Klasse nicht führt, für die nächstniedrigere tatsächlich geführte Klasse, zu ersetzen.

§ 85:

§ 85. (1) Der Leiter des Landesinvalidenamtes verteilt die Geschäfte auf die einzelnen

§ 85:

§ 85. (1) Die Leitung der Schiedskommission obliegt, soweit nicht die Beschlußfassung

Senate nach den Anfangsbuchstaben des Zunamens der Beschädigten (Verstorbenen, Vermißten, Kriegsgefangenen) tunlichst gleichmäßig.

(2) Alle Angelegenheiten der Blinden (§ 19 Abs. 2 und 3) und der im Auslande wohnhaften Versorgungsberechtigten sind nur je einem Senate zuzuweisen.

Senaten vorbehalten ist, dem Vorsitzenden der Schiedskommission, für den Fall seiner Verhinderung dem Stellvertreter.

(2) Zur Führung der laufenden Geschäfte, insbesondere zur Vorbereitung der Verhandlungen, Führung der Beratungs- und Abstimmungsprotokolle, Durchführung der Beschlüsse und Besorgung der Kanzleigeschäfte ist bei der Schiedskommission ein Büro einzurichten. Dem Leiter des Büros obliegt auch die Evidenzhaltung der einschlägigen Erkenntnisse des Verwaltungsgerechtshofes, Entscheidungen anderer oberster Gerichte, Erlässe des Bundesministeriums für soziale Verwaltung und des einschlägigen Schrifttums. Er hat dem Vorsitzenden der Schiedskommission über Entscheidungen der Senate zu berichten, die von der Rechtsprechung oder den Erlässen des Bundesministeriums für soziale Verwaltung abweichen. Für die sachlichen und personellen Erfordernisse der Schiedskommission hat das Landesinvalidenamt aufzukommen, bei dem die Schiedskommission errichtet ist.

- 16 -

(3) Die Geschäftseinteilung der Senate der Schiedskommission ist unter Anführung der Namen der Senatsmitglieder und ihrer Stellvertreter auf einer Amtstafel des Landesinvalidenamtes ersichtlich zu machen.

(3) Der Vorsitzende der Schiedskommission hat die Geschäfte auf die einzelnen Senate (§ 80 Abs. 3) nach den Anfangsbuchstaben des Zunamens der Beschädigten (Verstorbenen, Vermißten) tunlichst gleichmäßig zu verteilen. Alle Angelegenheiten der Blinden (§ 19 Abs. 2 und 3) und der im Ausland wohnhaften Versorgungsberechtigten sind nur je einem Senat zuzuweisen.

(4) Die Geschäftseinteilung der Senate der Schiedskommission ist vom Leiter des Landesinvalidenamtes unter Anführung der Namen der Senatsmitglieder auf einer Amtstafel des Landesinvalidenamtes ersichtlich zu machen.

(5) Das Nähere über die Führung der Geschäfte der Schiedskommission ist vom Bundesminister für soziale Verwaltung in einer Geschäftsordnung zu regeln. Die Geschäftsordnung ist in den Amtlichen Nachrichten des Bundesministeriums für soziale Verwaltung kundzumachen.

- 17 -

§ 86 Abs. 3 bis 6:

(3) Bescheidausfertigungen, die unter Verwendung elektronischer Datenverarbeitungsanlagen hergestellt werden, bedürfen weder einer Unterschrift noch einer Beglaubigung.

(4) Unrichtigkeiten in Bescheiden, welche ihre Ursache in der fehlerhaften Anwendung elektronischer Datenverarbeitungsanlagen haben, gelten als Schreib- oder Rechnungsfehler im Sinne des § 62 Abs. 4 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950.

(5) Bescheide der Landesinvalidenämter und der Schiedskommissionen, die den materiellrechtlichen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes widersprechen, leiden an einem mit Nichtigkeit bedrohten Fehler.

(6) Im Falle der Abänderung oder Behebung eines Bescheides von Amts wegen gemäß den Vorschriften des § 68 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950 oder im Falle der Erlassung eines Bescheides als Folge einer solchen Verfü-

§ 86 Abs. 3 bis 6:

(3) Unrichtigkeiten in Bescheiden, welche ihre Ursache in der fehlerhaften Anwendung elektronischer Datenverarbeitungsanlagen haben, gelten als Schreib- oder Rechnungsfehler im Sinne des § 62 Abs. 4 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950.

(4) Bescheide der Landesinvalidenämter und der Schiedskommissionen, die den materiellrechtlichen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes widersprechen, leiden an einem mit Nichtigkeit bedrohten Fehler.

(5) Im Falle der Abänderung oder Behebung eines Bescheides von Amts wegen gemäß den Vorschriften des § 68 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950 oder im Falle der Erlassung eines Bescheides als Folge einer solchen Verfü-

- 18 -

gung sind die Leistungen an den Berechtigten vom Zeitpunkt ihrer Fälligkeit (§ 51), längstens jedoch für einen rückliegenden Zeitraum von drei Jahren nachzuzahlen. Maßgebender Zeitpunkt für die Bemessung dieses Zeitraumes ist die Erlassung des Abänderungs- oder Behebungsbescheides. Ein Rückersatz von Leistungen durch den Empfänger findet nicht statt.

## § 92 Z 3:

3. Mitglieder der zur Interessenvertretung der Versorgungsberechtigten gebildeten Organisationen (§ 81 Abs. 2), wenn sie von ihnen zur Übernahme von Vertretungen vor den Landesinvalidenämtern allgemein beauftragt sind.

## § 93:

§ 93. (1) In allen Fällen, in denen mit Bescheid eines Landesinvalidenamtes über die Anerkennung einer Gesundheitsschädigung als Dienstbeschädigung oder über einen auf dieses Bundesge-

gung sind die Leistungen an den Berechtigten vom Zeitpunkt ihrer Fälligkeit (§ 51), längstens jedoch für einen rückliegenden Zeitraum von drei Jahren nachzuzahlen. Maßgebender Zeitpunkt für die Bemessung dieses Zeitraumes ist die Erlassung des Abänderungs- oder Behebungsbescheides. Ein Rückersatz von Leistungen durch den Empfänger findet nicht statt.

## § 92 Z 3:

3. Mitglieder oder Arbeitnehmer der zur Interessenvertretung der Versorgungsberechtigten gebildeten Organisationen (§ 81 Abs. 2), wenn sie von ihnen zur Übernahme von Vertretungen vor den Landesinvalidenämtern allgemein beauftragt sind.

## § 93:

§ 93. (1) In allen Fällen, in denen mit Bescheid eines Landesinvalidenamtes über die Anerkennung einer Gesundheitsschädigung als Dienstbeschädigung oder über einen auf dieses

- 19 -

setz gestützten Versorgungsanspruch entschieden wird, steht dem Versorgungswerber und allfälligen anderen Parteien das Recht zu, innerhalb von sechs Wochen nach Zustellung des Bescheides die Berufung an die Schiedskommission einzubringen, sofern die Berufung nicht auf Grund ausdrücklicher gesetzlicher Vorschriften ausgeschlossen ist. Der Lauf der Rechtsmittelfrist beginnt, falls der Berufungswerber im gegenständlichen Verfahren einen Bevollmächtigten bestellt hat, mit dem Tage der Zustellung des Bescheides an den Bevollmächtigten.

(2) Die Berufung ist durch Überreichung eines Schriftsatzes beim Landesinvalidenamt einzubringen. In dem Schriftsatze sind die Berufungsgründe anzuführen und allfällige neu vorzubringende Umstände und Beweise anzugeben. Der Schriftsatz kann durch eine beim Landesinvalidenamt abzugebende Erklärung zu Protokoll ersetzt werden.

Bundesgesetz gestützten Versorgungsanspruch entschieden wird, steht dem Versorgungswerber und allfälligen anderen Parteien das Recht zu, die Berufung an die Schiedskommission einzubringen, sofern die Berufung nicht auf Grund ausdrücklicher gesetzlicher Vorschriften ausgeschlossen ist.

(2) Gegen Bescheide, die mittels automationsunterstützter Datenverarbeitung erstellt werden und die weder mit einer Unterschrift noch mit einer Beglaubigung versehen sind, steht dem Versorgungswerber und allfälligen anderen Parteien an Stelle des Berufsrechtes das Recht zu, Vorstellung zu erheben. Das Landesinvalidenamt hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage die Angelegenheit neuerlich zu entscheiden. Der Vorstellung kommt aufschiebende Wirkung zu.

- 20 -

(3) Gegen Bescheide, die weder mit einer Unterschrift versehen noch beglaubigt sind (§ 86 Abs. 3), steht dem Versorgungswerber und allfälligen anderen Parteien an Stelle des Berufungsrechtes das Recht zu, innerhalb von sechs Wochen nach Zustellung des Bescheides schriftlich oder mündlich Vorstellung zu erheben. Das Landesinvalidenamt hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage die Angelegenheit neuerlich zu entscheiden. Der Vorstellung kommt aufschiebende Wirkung zu.

§ 94 Abs. 4:

(4) Der Vorsitzende gibt seine Stimme zuletzt ab. Von den Beisitzern stimmt der aus dem Kreise der Versorgungsberechtigten bestellte Beisitzer (§ 81 Abs. 2) zuerst ab.

#### IV. HAUPTSTÜCK

##### Überleitungsbestimmungen

§ 101. (1) Über die Versorgungsberechtigung aller Personen, denen auf Grund des Gesetzes vom 12. Juni 1945, StGBI.

(3) Die Berufung und die Vorstellung sind innerhalb von sechs Wochen nach Zustellung des Bescheides schriftlich, telegraphisch oder fernschriftlich bei dem Landesinvalidenamt einzubringen, das den Bescheid erlassen hat. Der Schriftsatz kann auch durch eine beim Landesinvalidenamt abzugebende Erklärung zu Protokoll ersetzt werden.

§ 94 Abs. 4:

(4) Der Vorsitzende gibt seine Stimme zuletzt ab. Von den Beisitzern stimmt der erste Beisitzer (§ 81 Abs. 2) zuerst ab.

Nr. 36, in der Fassung des Bundesgesetzes vom 25. Juli 1946, BGBl. Nr. 152, Abschlagszahlungen und sonstige Entschädigungsleistungen gewährt worden sind, ist nach Prüfung des Zutreffens der Voraussetzungen für die Versorgungsberechtigung nach diesem Bundesgesetze mit Bescheid zu erkennen. Bis zur Erteilung dieses Bescheides gilt der nach früherem Versorgungsrecht erteilte Bescheid als vorläufiger Ausweis über die Versorgungsberechtigung.

(2) Abschlagszahlungen auf Renten und Versehrtengehälter, die nach dem im Abs. 1 genannten Gesetze gewährt wurden, sind mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes einzustellen.

(3) Beschädigten, denen auf Grund des im Abs. 1 genannten Gesetzes Abschlagszahlungen auf eine Beschädigtenrente nach dem Grade der Minderung der Erwerbsfähigkeit gewährt wurden, sind bis zur Erteilung des Bescheides über die Versorgungsberechtigung nach diesem Bundesgesetze Vorschüsse (§ 89) auf die zu gewährende Beschädigtenrente in der Höhe der diesem Grade der Minderung der Erwerbsfähigkeit ent-



- 22 -

sprechenden Grundrente (§ 11) anzuweisen; wenn aber in den Abschlagszahlungen an Schwerbeschädigte eine Zusatzrente mit Kinderzulage und Frauenzulage mitinbegriffen war, sind die Vorschüsse in der Höhe der bisherigen Bezüge, jedoch ohne Front- und Alterszulage zu gewähren. Die Vorschüsse sind auf die für die gleiche Zeit gemäß diesem Bundesgesetze gebührenden Renten anzurechnen.

(4) Beschädigten, denen auf Grund des im Abs. 1 genannten Gesetzes Abschlagszahlungen auf ein Versehrtengeld gewährt wurden, sind bis zur Erteilung des Bescheides über die Versorgungsberechtigung nach diesem Bundesgesetze Vorschüsse (§ 89) auf die zu gewährende Grundrente (§ 11) in folgender Höhe anzuweisen:

Bei Versehrtenstufe I...	25 S
" " II...	100 S
" " III...	190 S
" " IV...	230 S.

Arbeitsverwendungsunfähigen ist an Stelle der bisherigen Bezüge ein Vorschuß auf die Grundrente in der Höhe von 350 S zu gewähren.

(5) Beschädigten, denen auf die Dauer einer bewilligten beruflichen Ausbildung Abschlagszahlungen auf das Übergangsgeld in der Höhe der Rente für Arbeitsverwendungsunfähige bewilligt wurden, sind, wenn die berufliche Ausbildung beim Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes noch nicht abgeschlossen ist, Vorschüsse (§ 89) auf die Beschädigtenrente in der Höhe der Grundrente und vollen Zusatzrente für Erwerbsunfähige im Sinne der Bestimmungen des § 21 Abs. 4 anzuweisen.

(6) Bei der Bestimmung der Höhe der nach Abs. 3 und 4 zu gewährenden Vorschüsse sind bei Schwerbeschädigten, die Empfänger von Abschlagszahlungen auf eine Pflegezulage, Blindenzulage und Führhundzulage auf Grund des im Abs. 1 genannten Gesetzes sind, die volle Zusatzrente (§ 12 Abs. 3), die Kinderzulagen, Frauenzulage, Pflegezulage, Blindenzulage und Führhundzulage (§§ 16 bis 20) mitzubetrachten.

(7) Hinterbliebenen, denen auf Grund des im Abs. 1 genannten Gesetzes Abschlagszahlungen

- 24 -

auf eine Hinterbliebenenversorgung gewährt wurden, sind bis zur Erteilung des Bescheides über die Versorgungsberechtigung nach diesem Bundesgesetze Vorschüsse (§ 89) auf die zu gewährende Hinterbliebenenrente anzuweisen. Die Vorschüsse sind auf die für die gleiche Zeit gemäß diesem Bundesgesetze gebührenden Renten anzurechnen.

(8) Wenn Schwerbeschädigte und Witwen (§ 35 Abs. 2 lit. a, b und c) innerhalb von sechs Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes einen Antrag auf Gewährung einer Zusatzrente (§ 12, § 35 Abs. 3) mit der Erklärung einbringen, daß sie zur Sicherung ihres Lebensunterhaltes nur auf die Versorgung nach diesem Bundesgesetz angewiesen sind, können die Landesinvalidenämter den Antragstellern Vorschüsse (§ 89) auf die Zusatzrente mit Rückwirkung auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes anweisen, sofern die Voraussetzungen für die Gewährung einer Zusatzrente offensichtlich schon im Zeitpunkte des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes zutrafen.

- 25 -

§ 102. (1) Die Überleitung von Abschlagszahlungen auf Grund des Gesetzes vom 12. Juni 1945, StGB1.Nr. 36, in der Fassung des Bundesgesetzes vom 25. Juli 1946, BGBl. Nr. 152, in die Versorgung nach diesem Bundesgesetz ist grundsätzlich von Amts wegen vorzunehmen. Eines Antrages der Versorgungsberechtigten bedarf es nur insofern, als dieses Bundesgesetz Versorgungsleistungen vorsieht, die nach ihrer Art für den Versorgungsberechtigten im bisherigen Versorgungsrechte nicht begründet waren.

(2) Neue Ermittlungen sind nur dann anzustellen und neue fachliche Gutachten nur dann einzuholen, wenn die aktenmäßigen Grundlagen und die in früheren Verfahren eingeholten fachlichen Gutachten zur Überleitung in die Versorgung nach diesem Bundesgesetze nicht zureichen.

(3) Wenn Abschlagszahlungen auf Grund des im Abs. 1 genannten Gesetzes nach dem Grade der Minderung der Erwerbsfähigkeit geleistet wurden, ist gegen den Bescheid, mit dem die

- 26 -

Grundrente (§ 11) unter Zugrundelegung eines gleich hohen Grades der Minderung der Erwerbsfähigkeit zuerkannt wird, kein Rechtsmittel (§ 93) gegeben.

(4) Versorgungsleistungen, die bisher deshalb gewährt wurden, weil zwischen dem schädigenden Ereignis und der militärischen Dienstleistung nur ein zeitlicher Zusammenhang anzunehmen ist, sind mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes einzustellen.

(5) Über Versorgungsanträge, die im Zeitpunkte des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes noch nicht erledigt sind, ist für die vor diesem Zeitpunkte liegende Zeit unter Zugrundelegung der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes zu entscheiden, wenn dies für den Antragsteller nicht ungünstiger ist.

(6) Wird ein Antrag auf Gewährung einer Zusatzrente (§ 12, § 35 Abs. 3), auf Gewährung von Kinderzulage und Frauenzulage (§§ 16, 17) innerhalb von sechs Monaten nach dem

- 27 -

Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes gestellt, so ist, wenn die Voraussetzungen für die Gewährung dieser Leistungen schon beim Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes gegeben waren, die beanspruchte Versorgungsleistung rückwirkend von diesem Zeitpunkt an zuzuerkennen.

§ 103. (1) Wenn auf Grund des Gesetzes vom 12. Juni 1945, StGBI. Nr. 36, in der Fassung des Bundesgesetzes vom 25. Juli 1946, BGBl. Nr. 152, Abschlagszahlungen auf eine Witwenbeihilfe oder Waisenbeihilfe geleistet oder Versorgungsleistungen im Härteausgleiche gewährt wurden, ist zu prüfen, ob ein Versorgungsanspruch nach diesem Bundesgesetze gegeben ist oder Versorgung gewährt werden kann. Ist dies nicht der Fall, so ist die Versorgung auf die Dauer der Bedürftigkeit als im Härteausgleiche (§ 76) bewilligt weiterzuleisten. Die Höhe der Zahlung bestimmt sich im Einzelfalle, wenn die bisherige Leistung in einem aliquoten Verhältnisse zu einer bestimmten Gebühr bewilligt worden war, durch das gleiche ali-

- 28 -

quote Verhältnis zu dem nach diesem Bundesgesetz in Betracht kommenden Rentensatz. Im übrigen sind für Art und Höhe der Leistung die Einschränkungen weiter maßgebend, unter denen sie bewilligt worden war. Zweifelsfälle entscheidet das Bundesministerium für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen. Die Bestimmungen des § 102 Abs. 4 bleiben unberührt.

(2) Empfängern von Renten nach dem Invalidenentschädigungsgesetze (Text vom September 1934, BGBl. II Nr. 250), die nach dessen Außerkraftsetzung (Verordnung vom 24. September 1938, Deutsches RGBl. I S. 1196) im Härteausgleiche weitergeleistet wurden, ist, wenn und insoweit kein Versorgungsanspruch nach diesem Bundesgesetz gegeben ist, die bisherige Versorgungsleistung auf die Dauer der Bedürftigkeit als im Härteausgleiche (§ 76) bewilligt weiterzuleisten. Der Zahlbetrag verringert sich um den Rentenbetrag, auf den etwa nach diesem Bundesgesetz ein Anspruch besteht.

(3) Inwiefern in anderen Fällen, in denen nach früheren versorgungsrechtlichen Bestimmungen Leistungen gewährt wurden, die in die Versorgung nach diesem Bundesgesetze nicht übergeleitet werden können, ein Härteausgleich (§ 76) bewilligt werden kann, bestimmt das Bundesministerium für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen.

§ 104. (1) Der durch Rentenumwandlung oder Kapitalabfindung (§ 36 des Invalidenentschädigungsgesetzes, §§ 72 bis 75 des Reichsversorgungsgesetzes, §§ 94 und 95 des Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsgesetzes) erloschene Teil der Rente oder des Versehrtengeldes lebt wieder auf, wenn seit der Bewilligung der Rentenumwandlung oder der Kapitalabfindung die Zeit, die der Berechnung der Abfindungssumme zugrunde gelegt worden ist, oder die Zeit, für die der abgefundenen Teil des Versehrtengeldes nicht zu zahlen war, verstrichen ist.

(2) Die Beschädigtenrenten der im Zeitpunkte des Inkraft-



- 30 -

treten dieses Bundesgesetzes im Verpflegsstande des Kriegsinvalidenhauses in Wien befindlichen Beschädigten gelten als nach den Bestimmungen des § 56 Abs. 2 umgewandelt.

(3) Wenn eine Frau, deren Witwenrente wegen Wiederverhehlung auf Grund früherer versorgungsrechtlicher Bestimmungen abgefunden worden ist, neuerlich Witwe geworden ist oder wird, ist die nach diesem Bundesgesetz etwa gebührende Witwenrente oder bewilligte Witwenbeihilfe ohne Anrechnung der seinerzeitigen Abfindung zu leisten.

§ 105. (1) Frauen, deren Anspruch auf Witwenrente gemäß § 20 des Invalidenentschädigungsgesetzes im Zeitpunkte der Außerkraftsetzung dieses Gesetzes rechtskräftig anerkannt war, sind den Witwen im Sinne dieses Bundesgesetzes unter der Voraussetzung gleichgestellt, daß sie sich in der Zwischenzeit nicht verhehlicht haben. Die Überleitung in die Versorgung nach diesem Bundesgesetz ist von Amts wegen durchzuführen.

- 31 -

ren, wenn solchen Frauen Versorgungsbezüge an Stelle der seinerzeitigen Witwenrente nach dem Invalidenentschädigungsgesetz als Zuwendung (Härteausgleich) bisher geleistet worden sind.

(2) Auf Witwen, deren Witwenrente unter der Wirksamkeit des Invalidenentschädigungsgesetzes oder der bis 31. Dezember 1949 in Geltung gestandenen versorgungsrechtlichen Vorschriften wegen Wiederverhehlung der Witwe eingestellt worden ist, sind ohne Rücksicht darauf, ob die Witwenrente abgefertigt worden ist oder nicht, die Bestimmungen des § 38 Abs. 2 anzuwenden. (BGBl. Nr. 261/1957, Art. I Z. 9, ab 1.1.1958)

(3) Leistungen an unverheiratete Mütter unehelicher Kinder nach einem an einer Dienstbeschädigung Verstorbenen sind mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes einzustellen. Hiegegen ist kein Rechtsmittel gegeben. Die Bestimmungen des § 76 sind anwendbar.

- 32 -

§ 106. Ist nach den bisher geltenden versorgungsrechtlichen Vorschriften ein Antrag auf Versorgung aus dem Mangel der hierfür aufgestellten allgemeinen Voraussetzungen dem Grunde nach rechtskräftig abgewiesen worden, so hat keine Prüfung von Amts wegen darüber stattzufinden, ob nach diesem Bundesgesetz eine Versorgungsmöglichkeit besteht. Erhebt der Versorgungswerber Anspruch auf Versorgung nach diesem Bundesgesetz, so ist sein Antrag ohne Durchführung eines neuerlichen Ermittlungsverfahrens abzuweisen, wenn der Versorgungsanspruch früher mangels des Zutreffens von rechtlichen und tatsächlichen Voraussetzungen abgewiesen worden war, die auch nach diesem Bundesgesetz allgemeine Voraussetzungen für die Gewährung von Versorgung sind. Gegen die Abweisung ist kein Rechtsmittel gegeben.

§ 107. (1) Beschädigte, die von den Landesinvalidenämtern nach den bisherigen Bestimmungen für die Dauer einer bewilligten beruflichen Ausbildung zur Krankenversicherung ange-

meldet wurden, gelten als nach den Bestimmungen des § 22 krankenversichert; nach den bisherigen Bestimmungen über die Krankenversicherung der Kriegshinterbliebenen freiwillig Versicherte gelten als nach den Bestimmungen des § 69 freiwillig versichert, wenn die Voraussetzungen für die freiwillige Versicherung nach diesem Bundesgesetz auf sie zutreffen. Personen, die nach den bisherigen Bestimmungen als Pflichtversicherte zur Krankenversicherung der Kriegshinterbliebenen gemeldet waren, gelten insoweit als gemäß § 68 versichert, als nicht das Landesinvalidenamt der zuständigen Gebietskrankenkasse den Wegfall der Voraussetzungen für die Versicherung anzeigt.

(2) In der Krankenversicherung von Beschädigten während der beruflichen Ausbildung und in der Krankenversicherung der Kriegshinterbliebenen sind die Leistungen aus Versicherungsfällen, die vor dem Wirksamkeitsbeginne dieses Bundesgesetzes eingetreten sind, auch nach dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes nach den bisherigen Bestimmungen weiterzuleisten.